

# Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 20. 1. 2021

Nummer 2

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
RdErl. 11. 12. 2020, Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG) .....	81	
Bek. 14. 12. 2020, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; „Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst“ .....	83	
Beschl. 22. 12. 2020, Auflösung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) und Herauslösung der Ämter für Brand- und Katastrophenschutz aus den Polizeidirektionen zur Errichtung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) .....	96	
RdErl. 22. 12. 2020, Zuständigkeiten und Befugnisse nach den §§ 66 und 69 des Bundesleistungsgesetzes sowie den Artikeln 45 und 46 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen .....	96	
RdErl. 5. 1. 2021, Dienstrechtliche Befugnisse .....	96	
<b>C. Finanzministerium</b>		
RdErl. 5. 1. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel und vollstationäre Pflege .....	97	
RdErl. 6. 1. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie .....	97	
RdErl. 7. 1. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Abrechnungsempfehlung „telefonische Beratungen“ im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ...	97	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
RdErl. 15. 12. 2020, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld) .....	98	
Erl. 11. 1. 2021, Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG .....	98	
Erl. 13. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Sicherstellung der sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung (RL Digitalisierung im Gesundheitswesen – DigGes) .....	98	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
Bek. 6. 1. 2021, Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 .....	100	
Bek. 6. 1. 2021, Diözese Osnabrück; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 .....	100	
Bek. 6. 1. 2021, Bischöflich Münstersches Offizialat; Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2021 .....	100	
Bek. 6. 1. 2021, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde zu Oldenburg .....	100	
RdErl. 20. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ...	100	22410
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
Erl. 7. 1. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft .....	102	78620
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		
Bek. 11. 1. 2021, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2022 –	106	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>		
Bek. 16. 12. 2020, Anerkennung der „Naturschutzstiftung Landkreis Uelzen“ .....	108	
Bek. 30. 12. 2020, Anerkennung der „Walter und Cornelia Deden Stiftung“ .....	108	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		
Bek. 15. 12. 2020, Anerkennung der „Lumme Familienstiftung“ .....	108	
Bek. 20. 1. 2021, Raumordnungsverfahren für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrasse 2030; Einleitung und Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 NROG .....	108	
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>		
Bek. 6. 11. 2020, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Bavenstedt .....	109	
Bek. 6. 11. 2020, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Gollern und Höver .....	109	
Bek. 10. 12. 2020, Errichtung des Diakonieverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde .....	110	
Bek. 10. 12. 2020, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barskamp, Bleckede und Garlstorf .....	110	
Bek. 17. 12. 2020, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar .....	110	
Bek. 17. 12. 2020, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-Innenstadt .....	110	
Bek. 17. 12. 2020, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Luther und St. Michaelis Holzminen .....	111	
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>		
Bek. 7. 1. 2021, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	111	
Bek. 20. 1. 2021, Öffentliche Bekanntmachung der maßgeblichen Nachweisdaten inhaberloser Daten nach § 25 Abs. 1 GeolDG .....	111	
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
Bek. 20. 1. 2021, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Grane im Landkreis Goslar .....	112	

Bek. 20. 1. 2021, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lake- und des Opferbachs im Landkreis Goslar .....	112
<b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</b>	
VO 14. 12. 2020, Verordnung zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Römerlager Hedemünden“ .....	113
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 13. 1. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchgellersen) .....	120
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 8. 12. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Georgsmarienhütte GmbH) .....	120
<b>Rechtsprechung</b>	
Bundesverfassungsgericht .....	121
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	121/122
<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
VO 26. 10. 2020, 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg .....	123
VO 26. 10. 2020, Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung der „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge im gemeindefreien Gebiet Göhrde, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 10.04.1985“ .....	134
VO 2. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ für die Gebiete des gemeindefreien Gebietes Harz und der Stadt Braunlage — Ortsteil Bergstadt St. Andreasberg im Landkreis Goslar sowie die Gebiete des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg am Harz, die Gemeinden Hörden am Harz, Elbingerode sowie Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz im Landkreis Göttingen .....	134

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe: 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Einzelverkaufspreis der Anlagenbände 1 und 2 (S. 111): 46,50 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 3 (S. 134): 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Hinweise  
zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen  
für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG)****RdErl. d. MI v. 11. 12. 2020  
– 33.12-10005 § 182 Absatz 4 –****– VORIS 20300 –**

- Bezug:** a) RdErl. v. 13. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 84)  
– VORIS 20300 –  
b) RdErl. v. 13. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 89)  
– VORIS 20300 –  
c) RdErl. v. 17. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1368)  
– VORIS 20300 –  
d) RdErl. v. 24. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 566)  
– VORIS 20300 –

**1. Allgemeines**

Mit Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 244) wurden Erleichterungen für Kommunen bei der Anwendung des NKomVG geschaffen. Damit gelten gemäß § 182 Abs. 1 NKomVG, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 NGöGD festgestellt ist, ergänzend zu den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft die haushaltsrechtlichen Regelungen in § 182 Abs. 4 NKomVG. Aufgrund der Folgewirkungen auf einzelne Regelungen der KomHKVO und zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendungs- und Verwaltungspraxis werden die folgenden Hinweise gegeben.

**2. Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen****2.1 Geordnete Haushaltswirtschaft und Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit**

Zu den Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 120 Abs. 2 NKomVG und von Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 4 NKomVG sind durch die ergänzenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen in § 182 Abs. 4 NKomVG keine Ausnahmeregelungen geschaffen worden. Einige der Sonderregelungen und die gesamthaushaltswirtschaftliche Entwicklung aufgrund der festgestellten epidemischen Lage haben aber gleichwohl Auswirkungen auf die Beurteilung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit i. S. des § 120 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 23 KomHKVO und Nummer 1.4 des Bezugserlasses zu a.

Mit Verweis auf die Ausführungen in Nummer 1.4.1 des Bezugserlasses zu a sind im Rahmen der Beurteilung einer geordneten Haushaltswirtschaft bei der erforderlichen Gesamtwürdigung des Haushalts die Auswirkungen der festgestellten epidemischen Lage besonders zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 Satz 1 KomHKVO wird die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune in der Regel nur anzunehmen sein, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. In den Fällen der Anwendung des § 182 Abs. 4 NKomVG kann die Erfüllung dieser Voraussetzungen für viele Kommunen problematisch sein. Bei der Prüfung und der nach Nummer 1.4.2 des Bezugserlasses zu a zu treffenden Feststellung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune angenommen werden kann, ist daher Folgendes zu berücksichtigen:

Die Fehlbeträge nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG sollen nach § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Regelung dient dazu, den Kommunen mit Blick auf die möglichen negativen und einschneidenden finanziellen Auswirkungen einer epidemischen Lage weitgehende Erleichterungen zu verschaffen. Folgerichtig ist dies bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 23 Satz 1 Nr. 4 KomHKVO zu berücksichtigen. § 24 Abs. 2

Satz 2 Halbsatz 2 KomHKVO ist auf diese Fehlbeträge nicht anzuwenden.

Bei der Prüfung der weiteren Voraussetzungen sind mindestens in den in § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG genannten Haushaltsjahren Abweichungen, die aus der Bewältigung der festgestellten epidemischen Lage resultieren, besonders zu bewerten. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dies bei ihrer Aufsichtsführung und der Entscheidung über den genehmigungspflichtigen Teil oder die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung im Einzelfall entsprechend zu berücksichtigen.

**2.2 Nachweis und Deckung von Fehlbeträgen**

Die Kommune muss nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und dem Folgejahr in ihrer Bilanz auf der Passivseite gesondert ausweisen. Mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Erleichterung für die Kommunen wird hierbei nicht gefordert, dass die gesondert auszuweisenden Fehlbeträge epidemisch bedingt sein müssen. In der nach dem Bezuserlass zu b vorzulegenden Anlage 1 der Daten der Haushaltswirtschaft sind diese Fehlbeträge ebenfalls gesondert kenntlich zu machen. Erhaltene finanzielle Hilfen des Landes müssen zwingend zur Reduzierung dieser Fehlbeträge verwendet werden. Nach § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sollen die Fehlbeträge in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Den Kommunen wird empfohlen, die Fehlbeträge nach den Regelungen des § 24 KomHKVO zu decken. § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KomHKVO findet keine Anwendung.

Die Entwicklung der Fehlbeträge ist bis zur vollständigen Deckung im Vorbericht zum Haushaltsplan entsprechend § 6 KomHKVO zusätzlich darzustellen und im Anhang zum Jahresabschluss nach § 56 KomHKVO anzugeben und zu erläutern.

**2.3 Haushaltssicherungskonzept**

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Die Vertretung kann nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.

Hierbei ist in Anbetracht zweifellos komplexer Zusammenhänge und Wechselwirkungen auch ein Plausibilitätsnachweis sachgerecht, dem begründete Annahmen zugrunde liegen. Dies gilt vor diesem Hintergrund auch für coronabedingte Haushaltseffekte, die zwar nicht exakt zu beziffern sind, dem Grunde nach aber als zutreffend und wesentlich eingeschätzt werden. Zielrichtung ist dabei eine Erleichterung für die Kommunen in einer extremen Krise.

Der Zeitraum kann auch bei Haushaltssicherungskonzepten, die zum Abbau einer Überschuldung aufzustellen sind, nicht ausgeweitet werden. Zwar darf sich nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NKomVG die Kommune abweichend von § 110 Abs. 7 Satz 1 NKomVG über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden, wenn die Verschuldung auf der festgestell-

ten epidemischen Lage beruht. Eine dauerhafte Überschuldung der Kommune muss jedoch vermieden werden. Hat die Vertretung in einem solchen Fall unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung beschlossen, in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Abbau der Überschuldung zu verzichten, so ist in dem darauffolgenden Haushaltsjahr wieder ein Haushaltssicherungskonzept nach den Vorgaben des § 110 Abs. 8 NKomVG aufzustellen.

Kommunen, die über die Folgen einer epidemischen Lage hinaus zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind oder bereits verpflichtet waren, können auf die Umsetzung von Maßnahmen verzichten, die sich in der Krise gesamtwirtschaftlich negativ auswirken (z. B. Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze). Dies gilt entsprechend für Kommunen, die auf die Anwendung des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG verzichten und ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Im Übrigen ist der Bezugserrlass zu c unter Berücksichtigung der besonderen Umstände aufgrund der festgestellten epidemischen Lage und dieser Hinweise weiterhin anzuwenden. Dabei erscheint es vertretbar, an ein Haushaltssicherungskonzept, das trotz eines zulässigen Verzichts aufgestellt wird, niedrigere Anforderungen zu stellen als an ein Haushaltssicherungskonzept, zu dessen Aufstellung eine Verpflichtung besteht.

Da das Vorliegen der Voraussetzungen des § 110 Abs. 8 NKomVG für das jeweilige Haushaltsjahr oder im Fall einer Doppelhaushaltssatzung, die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre trifft, für diese beiden Haushaltsjahre beurteilt wird, wird empfohlen auch den Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur für ein Haushaltsjahr oder zwei Haushaltsjahre bei einer Doppelhaushaltssatzung zu fassen. Auch wenn nach dem Wortlaut des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG ein Beschluss über den Verzicht für mehrere Jahre zulässig ist, erscheint es sachgerecht, eine Entscheidung für das jeweilige Haushaltsjahr oder zwei Haushaltsjahre bei einer Doppelhaushaltssatzung entsprechend der dafür aktuell geplanten Veranschlagungen zu treffen.

Hat die Vertretung aufgrund von § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG beschlossen, auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu verzichten, ist dies im Vorbericht darzustellen.

#### 2.4 Aufnahme und Weitergabe von Liquiditätskrediten

In § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 NKomVG wird die Aufnahme und Weitergabe von Liquiditätskrediten an Rechtsträger geregelt, die aufgrund der festgestellten epidemischen Lage erhebliche Ertragsrückgänge erleiden und/oder erhebliche Mehraufwendungen tätigen müssen und zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes dadurch zusätzliche Liquidität benötigen. Eine Weitergabe von Liquiditätskrediten ist auf Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie kommunale Anstalten beschränkt, bei denen die Kommune über die Mehrheit der Anteile verfügt. In anderen Fällen ist eine Aufnahme und Weitergabe an Tochter- und Enkelunternehmen im Rahmen einer Ausnahmezulassung nach § 181

NKomVG unter den dafür geltenden Vorgaben möglich. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem geltenden EU-Beihilferecht obliegt der Kommune in eigener Verantwortung.

Bei den im Vorbericht nach § 6 Satz 3 Nr. 1 Buchst. e KomHKVO anzugebenden Liquiditätskrediten sind die zur Weitergabe aufgenommenen Liquiditätskredite als „davon“-Angabe gesondert darzustellen und zu erläutern. In der nach dem Bezugserrlass zu b in Anlage 1 darzustellenden Schuldenlage und -entwicklung ist eine Weiterleitung von Liquiditätskrediten gesondert auszuweisen.

Für Eigenbetriebe besteht bei Bedarf die Notwendigkeit der Anpassung des Liquiditätskredithöchstbetrages per Nachtragshaushalt oder -wirtschaftsplan. Eine Festsetzung kann auch über die Nachtragshaushaltssatzung der Kommune vorgenommen werden. Der zusätzliche Bedarf ist hierbei nicht in den Höchstbetrag an Liquiditätskrediten der Kommune einzurechnen, sondern als eigene Festsetzung für den Eigenbetrieb darzustellen. Zuständig für eine Beschlussfassung ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 a NKomVG die Vertretung, unabhängig davon, wo die Festsetzung des Liquiditätskredithöchstbetrages für die Eigenbetriebe erfolgt. Für die Einrichtungen mit selbständiger Wirtschaftsführung (§ 139 NKomVG) sind in der Nachtragshaushaltssatzung ohnehin die jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ anzugeben (siehe Bezugserrlass zu d, Anlage 2 Fußnote 1).

#### 2.5 Höchstbetrag zur Aufnahme von Liquiditätskrediten

Nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 NKomVG gilt abweichend von § 122 Abs. 2 NKomVG der von der Vertretung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten festgesetzte Höchstbetrag als von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, wenn der Höchstbetrag ein Drittel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt.

Wenn die (Nachtrags-)Haushaltssatzung nur die Festsetzung des Liquiditätskredithöchstbetrages enthält, kann diese aufgrund der Genehmigungsfiktion unmittelbar nach der Beschlussfassung verkündet werden. Eine vorherige Übersendung an die Kommunalaufsichtsbehörde ist in diesen Fällen nicht notwendig. Es gilt allein § 182 Abs. 4 Satz 4 NKomVG. Der Liquiditätskredithöchstbetrag kann nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NKomVG ab dem Tag nach der Verkündung der (Nachtrags-)Haushaltssatzung in Anspruch genommen werden, jedoch frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres. Nummer 1.3 Abs. 2 des Bezugserrlasses zu a findet in diesen Fällen keine Anwendung. Vor dem 18. 7. 2020 erteilte Genehmigungen behalten ihre Wirksamkeit, einschließlich eventueller Nebenbestimmungen.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die  
Kommunen  
Nachrichtlich:  
An den  
Niedersächsischen Landesrechnungshof

**Landesausschuss „Rettungsdienst“  
nach § 13 NRettdG;  
„Schutz- und Hygienemaßnahmen  
im Rettungsdienst“**

**Bek. d. MI v. 14. 12. 2020  
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Bezug: Bek. v. 23. 11. 2018 (Nds. MBL S. 1454)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene Empfehlung zu Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst (**Anlage**) bekannt gemacht.

Die Bezugsbekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 2/2021 S. 83

### Anlage

**Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst (LARD)  
in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen  
Landesgesundheitsamt (NLGA)  
zu Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst  
(Stand 4. 11. 2020, Revision 2022)**

#### 1. Vorbemerkungen und Ziele

Sowohl in der Notfallrettung als auch im Krankentransport müssen Keimverschleppungen, Infektion der Patienten und Gefährdung des Rettungsdienstpersonals durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Durch Hygienepläne sind die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen verbindlich vorzugeben. Diese sollen mit dem Ziel der Aktualisierung regelmäßig überarbeitet und in Inhalt und Form so erstellt werden, dass eine schnelle, sichere und der Situation angemessene Information für die Mitarbeiter gewährleistet ist. Dazu sind auch in vorzugebenden Intervallen entsprechende Schulungen der Anwender notwendig. Im Vergleich zu anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Arzt- und sonstige Praxen humanmedizinischer Heilberufe) bestehen für den Rettungsdienst, der auch als Bindeglied zwischen medizinischen Versorgern tätig wird, spezifische Anforderungen und Schwerpunkte:

- zeitliche Dringlichkeit und hohe Priorität notfallmedizinischer Maßnahmen mit oft unbekanntem Keimbesiedlungs-, Infektions- und Immunstatus der zu versorgenden Patienten (insbesondere in der Notfallrettung),
- Sicherstellungsauftrag mit Notwendigkeit, nach einem Patiententransport zügig durch die Leitstelle planbare Einsatzbereitschaft wiederherzustellen,
- für die Mitarbeiter meist kurzfristige, oft wechselnde Patientenkontakte mit einer Vielzahl von Einsatzsituationen und Erkrankungen/Verletzungen,
- oft unvorhergesehener Kontakt mit Blut und Körpersekreten von Patienten,
- hohe Personalvariabilität mit sehr unterschiedlichen Kenntnissen und Erfahrungen in infektiologisch relevanten Einsatzsituationen,
- häufiges Handeln im öffentlichen Raum mit hoher Außenwirkung.

Hygienepläne und Verfahren, die ihren originären Schwerpunkt in der klinischen Anwendung sehen, berücksichtigen diese Umstände nur mit geringerer Priorität.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die grundsätzlichen Ausführungen in vielen verfügbaren Hygieneplänen für den Rettungsdienst (z. B. „Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste“ des Länder-Arbeitskreises zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG) soll die vorliegende, nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erarbeitete Empfehlung insbesondere eine schnelle, übersichtliche, praktikable und dennoch ausreichend detaillierte Information für das Einsatzpersonal des Rettungsdienstes in Form einer farbcodierten, tabellarischen Auflistung der häufigsten im Rettungsdienst vorkommenden Infektionen bzw. Erreger schaffen. Das Prinzip der Umsetzung ist eine risikoadaptierte Gruppierung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen und Zuordnung zu möglichst wenigen Desinfektionsverfahren (s. u.) und Desinfektionsausführungen (s. u.), um Anwendungsver-

einfachung, Vereinheitlichung und damit Anwendungssicherheit durch Fehlerminimierung zu erreichen.

Die im Hygieneplan des jeweiligen Rettungsdienstbereiches notwendigen Ausführungen, Vorgaben und Hinweise zu Risikobewertung, Arbeitsschutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung), Hygienemanagement, Verantwortlichkeiten, Durchführung der Standardhygienemaßnahmen (Reinigung, Desinfektion, Sterilisation, Abfallentsorgung) werden durch die vorliegende Empfehlung nicht ersetzt und müssen weiterhin ggf. unter Nutzung der verfügbaren Empfehlungen und Muster erstellt werden.

Die unter 2. folgenden Ausführungen richten sich vorrangig an die für die Erstellung und Umsetzung des Hygieneplans verantwortlichen Personen im Rettungsdienst. Sie bieten Hintergrundinformationen und erklären die **Prinzipien, Merkmale und Systematik**, die dieser rettungsdienstspezifischen Empfehlung zugrunde liegen. Es wird den Verantwortlichen damit eine Anleitung zu den notwendigen Entscheidungen und Vorbereitungen bei der Umsetzung der Empfehlung gegeben.

Folgende Ziele sollen realisiert werden:

- eindeutige und gute Verständlichkeit zur schnellen Orientierung,
- Sicherheit in der Anwendung,
- schnelles Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft,
- Standardisierung im Rettungsdienstbereich,
- Anwendung von Schutz- und Hygienemaßnahmen nach aktuellem Stand der Wissenschaft.

Daher kommen in der Umsetzung folgende Prinzipien zur Anwendung:

- Reduzierung der Auswahlmöglichkeiten bei den Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Ausrüstungen, Vorgehensweisen, Desinfektionsmittel) auf das Notwendige und Praktikable,
- Zusammenfassung von Maßnahmen,
- Verzicht auf allein historisch begründete, wissenschaftlich nicht belegte Vorgehensweisen,
- Auswahl von Desinfektionsmitteln und -verfahren, die eine schnelle Wiedereinsatzbereitschaft der Rettungsmittel ermöglichen.

Das 3. Kapitel dieser Empfehlung bildet die „**Farbcodierte Maßnahmentabelle für ausgewählte Infektionskrankheiten und -erreger**“. Sie ordnet die in Kapitel 2 erläuterten Prinzipien den einzelnen Infektionskrankheiten und -erregern zu und soll für das Einsatzpersonal im Rettungsdienst die konkrete Vorgabe (Handlungsanweisung der Verantwortlichen) in der Einsatzsituation darstellen. Für die Rettungsleitstelle kann die Tabelle als Informationsgrundlage bei der Disposition von Rettungsmitteln (u. a. Einschätzung der Dauer bis zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft) dienen.

## 2. Prinzipien, Merkmale und Systematik der Empfehlung

### 2.1 Desinfektionsverfahren

Bei den in den Rettungsmitteln umzusetzenden Flächen-desinfektionsmaßnahmen sind anhand der von den Desinfektionsmittelherstellern herausgegebenen Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen die umzusetzenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes bzw. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) festzulegen und einzuhalten. Es sollen im Sinne einer rationalen und sicheren Vorgehensweise möglichst wenige verschiedene Mittel, Konzentrationen und Einwirkzeiten zum Einsatz kommen. Dieses wird durch eine Zusammenfassung von Ansprüchen an die Wirkung des Desinfektionsmittels zu maximal drei Verfahrensvarianten erreicht.

Als „**Verfahren**“ wird dabei die Kombination von Mittel, Konzentration, Einwirkzeit und Methode (Wischdesinfektion) bezeichnet. In dieser Empfehlung werden folgende drei Verfahren der Flächendesinfektion unterschieden:

- A = normaler Wirkungsanspruch<sup>1)</sup> (bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid)
- B = hoher Wirkungsanspruch (zusätzlich: fungizid, mykobakterizid, viruzid)
- C = höchster Wirkungsanspruch (zusätzlich: sporizid)

<sup>1)</sup> Der Begriff „Wirkungsanspruch“ bezieht sich auf die speziell für diese Empfehlung konzipierte Zuordnung von Verfahrensvarianten zu den Gruppen A, B und C und ist nicht zu verwechseln mit den vom Robert Koch-Institut (RKI) definierten Wirkungsbereichen von Desinfektionsmitteln.

In Tabelle 1 sind die Wirkungsansprüche an Flächendesinfektionsmittel aufgeführt, die entsprechenden Prüfnormen benannt und den möglichen Verfahren A, B, C zugeordnet. Die Desinfektionsmittel mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit für die einzelnen Verfahren sind so zu wählen, dass die Desinfektion schnell, sicher, praktikabel und material-schonend erfolgt. Ferner ist zu gewährleisten, dass die Verfahren die Gesundheit der Patienten und des Personals nicht beeinträchtigen (z. B. durch Allergisierung, Haut- und Schleimhautreizungen) und die Forderungen des Biozidprodukte- und des Medizinprodukterechts Berücksichtigung finden. Es ist durchaus möglich, ein Desinfektionsmittel mit unterschiedlicher Konzentration und/oder Einwirkzeit in zwei Verfahren zu verwenden.

Tabelle 1: Wirkungsansprüche an Flächendesinfektionsmittel

Wirkungsanspruch	Wirkungsspektrum	Prüfnormen <sup>2)</sup>	Verfahren		
			A	B	C
<b>bakterizid</b>	vegetative (lebende) Bakterien	EN 1040 EN 13727	X	X	X
<b>levurozid</b>	Hefepilze	EN 13624	X	X	X
<b>fungizid</b>	Hefepilze und Schimmelpilze	EN 13624		X	X
<b>mykobakterizid</b>	Mykobakterien incl. Tuberkuloseerreger	EN 14348		X	X
<b>sporizid</b>	bakterielle Dauerformen (Sporen)	EN 14347			X

Wirkungsanspruch	Wirkungsspektrum	Prüfnormen <sup>2)</sup>	Verfahren		
			A	B	C
<b>begrenzt viruzid</b>	behüllte Viren	EN 14476	X	X	X
<b>begrenzt viruzid Plus</b>	behüllte Viren + Noro-, Rota- und Adenoviren	EN 14476		X	X
<b>viruzid</b>	behüllte + unbehüllte Viren	EN 14476		X	X

## 2.2 Anforderungen an Desinfektionsverfahren, Kriterien für die Auswahl von Wirkstoffen und Methoden der Anwendung

In Tabelle 2 sind detailliert für die Desinfektionsverfahren mit normalem, hohem und höchstem Wirkungsanspruch die zu stellenden Anforderungen aufgeführt. Damit können die für die Erstellung des Hygieneplans im Rettungsdienstbereich Verantwortlichen die bei den jeweiligen Verfahren einzusetzenden Desinfektionsmittel unter Beachtung der grundsätzlichen Forderungen, des erforderlichen Wirkungsspektrums und der empfohlenen Konzentrationen und Einwirkzeiten auswählen und festlegen.

In der Maßnahmentabelle im Kapitel 3 sind die bei den verschiedenen Infektionskrankheiten und -erregern einzusetzenden Desinfektionsmaßnahmen benannt.

<sup>2)</sup> Im Rahmen dieser Empfehlung wird nur auf die Europäischen Normen Bezug genommen. Es steht frei, sich auch auf nationale Normen wie DIN- oder DVV-Normen zu beziehen.

Tabelle 2: Anforderungen an Desinfektionsverfahren

	A/normaler Wirkungsanspruch	B/hohes Wirkungsanspruch	C/höchster Wirkungsanspruch
<b>Grundsätzliche Forderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung aldehydfreier Desinfektionsmittel</li> <li>– Beachtung europäischer Normen</li> <li>– Sicherung einer umfassenden Materialverträglichkeit, bescheinigt durch entsprechende Desinfektionsmittelfreigaben der Hersteller der zu desinfizierenden Gegenstände und Flächen oder der Desinfektionsmittelhersteller.</li> <li>– Die Mittel sollen möglichst keine Rückstände bilden (sog. „Aufziehverhalten“), die ein intervallmäßiges Entfernen nötig machen.</li> <li>– Bei allen Flächendesinfektionsmaßnahmen sind anhand der herstellereitigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen die umzusetzenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes bzw. der GefStoffV festzulegen und einzuhalten.</li> </ul>		
<b>Erforderliches Wirkungsspektrum (siehe Tabelle 1)</b>	Bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid, belegt durch Gutachten des Herstellers.	+ fungizid, mykobakterizid, viruzid, belegt durch Gutachten des Herstellers.	+ sporizid, belegt durch Gutachten des Herstellers.
<b>Beispiele einzusetzender Wirkstoffe</b>	Alkohole, alternativ auch quartäre Ammoniumverbindungen (QAV), Alkylamine, Alkylaminderivate oder Peroxidverbindungen.	Peroxidverbindungen, alternativ auch quartäre Ammoniumverbindungen (QAV), Alkylamine oder Alkylaminderivate.	Peroxidverbindungen
<b>Listungen</b>	Optional VAH-Desinfektionsmittelliste <sup>3)</sup>	Optional VAH-Desinfektionsmittelliste plus optional IHO-Viruzidielliste <sup>4)</sup>	RKI-Desinfektionsmittelliste <sup>5)</sup>
<b>Empfohlene Konzentration (Konz.) und Einwirkzeit (EWZ)</b>	Die mittels Konzentrat oder hergestellten Desinfektionslösungen sollen (je Wirkungsanspruch) auf eine Einwirkzeit von max. 60 Min. (besser 15 oder 30 Min.) abgestimmt sein.		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alkoholische Desinfektionsmittel werden grundsätzlich unverdünnt angewendet und haben i. d. R. eine kurze EWZ (Herstellerangaben beachten!).</li> <li>– Bei Mischlösungen kann hier Konz. und EWZ z. B. mittels der VAH-Liste festgelegt werden.</li> </ul>	Für die Festlegung von Konz. und EWZ ist hier die Viruzidie der Maßstab, es sei denn, dass Fungizidie oder Mykobakterizidie höhere Konz. erfordern.	Die Festlegung der Konz. und EWZ erfolgt hier anhand der Herstellerangaben für Sporizidie.

	A/normaler Wirkungsanspruch	B/hoher Wirkungsanspruch	C/höchster Wirkungsanspruch
<b>Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Flächendesinfektion erfolgt als Wischdesinfektion.</li> <li>– Eine Verneblung von Wirkstoffen ersetzt nicht die Wischdesinfektion und kann deswegen allenfalls zusätzlich zur Wischdesinfektion erfolgen<sup>6)</sup>.</li> </ul> <p>Vorgetränkte Tücher (sog. „Wipes“ oder „Tissues“) erleichtern die Durchführung der Flächendesinfektion. Wiederverwendbare Wipe-Behältnisse sind gemäß den Herstellervorgaben aufzubereiten. Die betreffenden Maßnahmen sind in den Reinigungs- und Desinfektionsplan aufzunehmen.</p>		

<sup>3)</sup> Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. mit Aussagen für die routinemäßige und prophylaktische Desinfektion. Link: <https://vah-online.de/de/>. Nach Registrierung kann die Liste kostenfrei genutzt werden.

<sup>4)</sup> Desinfektionsmittelliste des Industrieverbandes Hygiene u. Oberflächenschutz für industrielle u. institutionelle Anwendung e.V. mit Aussagen zur Viruswirksamkeit von Desinfektionsmitteln. Link: <http://www.iho-viruzidie-liste.de/Home/Page/1>.

<sup>5)</sup> Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren mit Aussagen zu behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen. Diese Liste soll nur zur Auswahl der Mittel, nicht zur Festlegung von Konz. und EWZ im Rettungsdienst in Hygiene- bzw. Reinigungs- und Desinfektionsplänen herangezogen werden. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBl\\_60\\_2017\\_Desinfektionsmittelliste.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBl_60_2017_Desinfektionsmittelliste.pdf?blob=publicationFile).

<sup>6)</sup> Siehe VAH-Veröffentlichung „Fragen und Antworten zu Maßnahmen der Antiseptik und der chemischen Desinfektion“ Seite 35 (Download unter [https://vah-online.de/files/download/VAH\\_Fragen\\_und\\_Antworten.pdf](https://vah-online.de/files/download/VAH_Fragen_und_Antworten.pdf)). Das RKI ist der Auffassung, dass die Raumdesinfektion als eine Ergänzung zur Wischdesinfektion anzusehen ist (siehe Punkt 3.3 der RKI-Liste).

### 2.3 Desinfektions-Ausführungen

Die Flächendesinfektion im Rettungsmittel wird ausschließlich in den Ausführungen „Kontaktflächendesinfektion“ und „Volldesinfektion“ umgesetzt. Indikationen für die jeweilige Ausführung und die bei der Ausführung zu beachtenden Hinweise sind unter 2.3.1 und 2.3.2 aufgeführt.

#### 2.3.1 Kontaktflächendesinfektion

- Die Durchführung als Routinemaßnahme erfolgt direkt nach jedem Einsatz und
- bei Infektionstransporten (auch bei MRSA-, 3MRGN-, VRE-Besiedlung), bei denen eine umfangreiche Flächenkontamination nicht gegeben oder anzunehmen ist.
- Je nach Erreger können Desinfektionsmittel und Konzentrationen der Verfahren A, B oder C zur Anwendung kommen, bei den weitaus meisten Indikationen das Verfahren A.
- Desinfiziert werden nur die Flächen bzw. Geräte, die durch Patientenkontakt oder Freisetzung von Biostoffen kontaminiert wurden oder kontaminiert sein könnten.
- Offensichtliche Kontaminationen (z. B. Sputumanhaftung nach Husten) werden sofort desinfizierend beseitigt, die routinemäßig erfolgende Schnelldesinfektion von Kontaktflächen erfolgt nach der Patientenübergabe direkt vor Ort.
- Die Kontaktflächendesinfektion erfolgt als Wischdesinfektion.
- Die routinemäßig nach jeder Fahrt bzw. nach jedem Gebrauch zu desinfizierenden Flächen, Gegenstände und Geräte sind im Hygieneplan bzw. in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan zu listen. Je nach Sachverhalt und Situation ist vor Ort zu entscheiden, ob darüber hinaus weitere Flächen zu desinfizieren sind.
- Gemäß den Empfehlungen der KRINKO<sup>7)</sup> und der VAH<sup>8)</sup> können bei dieser Ausführung die desinfizierten Flächen benutzt werden, sobald sie trocken sind. **Ein Abwarten der Einwirkzeit ist im Rahmen der Kontaktflächendesinfektion nicht notwendig und soll daher unterbleiben!**

#### 2.3.2 Volldesinfektion (Aufbereitung des gesamten Patientenraumes)

- Die Durchführung erfolgt als Routinemaßnahme in festen Intervallen. Dabei ist ein vierwöchiges Intervall unter der Voraussetzung als sachgerecht anzusehen, dass
- der Patientenraum regelmäßig gereinigt und
- die routinemäßige Kontaktflächendesinfektion nach jedem Einsatz gemäß 2.3.1 konsequent umgesetzt wird.
- Als Indikationsmaßnahme wird die Volldesinfektion bei Infektionstransporten mit besonderer Gefährdungslage und bei belegbarer Indikation durchgeführt.

<sup>7)</sup> Siehe VAH-Veröffentlichung „Fragen und Antworten zu Maßnahmen der Antiseptik und der chemischen Desinfektion“ Seite 35 (Download unter [https://vah-online.de/files/download/VAH\\_Fragen\\_und\\_Antworten.pdf](https://vah-online.de/files/download/VAH_Fragen_und_Antworten.pdf)). Das RKI ist der Auffassung, dass die Raumdesinfektion als eine Ergänzung zur Wischdesinfektion anzusehen ist (siehe Punkt 3.3 der RKI-Liste).

<sup>8)</sup> VAH-Veröffentlichung „Fragen und Antworten zu Maßnahmen der Antiseptik und der chemischen Desinfektion“ Seite 35 (Download unter [https://vah-online.de/files/download/VAH\\_Fragen\\_und\\_Antworten.pdf](https://vah-online.de/files/download/VAH_Fragen_und_Antworten.pdf)).

- Für jede dieser Indikationen sind entsprechende Festlegungen im Hygieneplan erforderlich (siehe auch Tabelle 3).
- Je nach Erreger können Desinfektionsmittel, Konzentrationen und Einwirkzeiten der Verfahren A, B oder C zur Anwendung kommen. Je nach verwendetem Desinfektionsmittel ist es aber möglich, dass bei der Volldesinfektion nur zwei oder ein Verfahren angewandt werden.
- Die Volldesinfektion wird im Gegensatz zur Kontaktflächendesinfektion an der Rettungswache durchgeführt, wobei das Fahrzeug erst nach Abwarten der Einwirkzeit (max. 60 min, s. o.) wieder einsatzbereit ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einwirkzeit und Konzentration sich nur dann an der RKI-Liste orientieren sollen, wenn die entsprechende Desinfektionsmaßnahme behördlich angeordnet wurde. Im Regelfall gelten stattdessen die jeweiligen Herstellervorgaben.
- Die Volldesinfektion erfolgt als Wischdesinfektion. Eine Desinfektion durch Verneblung wird als Ersatz der Wischdesinfektion nicht akzeptiert.<sup>9)</sup> Von verschiedenen Methoden zur Volldesinfektion ist abzurufen.
- Es werden alle Flächen innerhalb des Patientenraumes incl. der eingebauten Schränke desinfiziert. Die zu desinfizierenden Flächen und Gegenstände sind im Hygieneplan bzw. im Reinigungs- und Desinfektionsplan zu listen.

#### 2.4 Schutzmaßnahmen

Für den Einsatz von Schutzmaßnahmen gelten folgende Regeln und Prinzipien, die in der Tabelle 3 umgesetzt sind:

- Vorgaben des Arbeitsschutzes zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bei jedem Einsatz (z. B. Tragen von Handschuhen<sup>10)</sup> bei jedem Patientenkontakt) und bei besonderem Risiko durch möglichen Kontakt mit Blut, Ausscheidungen, Sekreten, Aerosolen, insbesondere bei Verspritzen von Körperflüssigkeiten, sind grundsätzlich zu beachten. Hierzu gehören z. B. das Tragen einer Schutzbrille durch die Mitarbeiter, patientenseitig der Mund-Nasen-Schutz (soweit toleriert) und ggf. „Heat and Moisture Exchanger“ (sog. HME-Filter) beim Patienten mit Tracheostoma. In der Tabelle 3 werden diese Schutzmaßnahmen nur bei gegebener Indikation aufgrund der Infektionskrankheit bzw. der Erregereigenschaften aufgeführt.
- Es soll kein obligatorischer Gebrauch von Schutzmitteln bei jeder Fahrt erfolgen.
- Vorrangig sollen Kittel genutzt werden, wenn Schutzkleidung erforderlich ist.

<sup>9)</sup> Siehe VAH-Veröffentlichung „Fragen und Antworten zu Maßnahmen der Antiseptik und der chemischen Desinfektion“ Seite 35 (Download unter [https://vah-online.de/files/download/VAH\\_Fragen\\_und\\_Antworten.pdf](https://vah-online.de/files/download/VAH_Fragen_und_Antworten.pdf)). Das RKI ist der Auffassung, dass die Raumdesinfektion als eine Ergänzung zur Wischdesinfektion anzusehen ist (siehe Punkt 3.3 der RKI-Liste).

<sup>10)</sup> Das Tragen von Handschuhen stellt eine reine Arbeitsschutzmaßnahme für die Mitarbeiter dar. Aus hygienischer Sicht ist zu beachten, dass das Risiko der Keimübertragung auf den Patienten erhöht wird, wenn die Maßnahme dazu führt, dass die Mitarbeiter sich weniger häufig die Hände desinfizieren, weil sie sich der Übertragungsfahrer nicht mehr bewusst sind.

- Tragen von Overalls ist nur „besonderen Einsatzfällen“ vorbehalten, dazu sollen Sets mit Overalls, FFP3-Masken und Schutzbrillen bereitgehalten und verwendet werden.
- Infektiologische Indikationen für Schutzbrillen und FFP3-Masken sind selten gegeben.
- Es sollen keine FFP-Masken beim Patienten eingesetzt werden, ggf. MNS, sofern tolerabel.
- Zur Vereinfachung des Vorgehens wird kein Unterschied zwischen Tröpfchen- und aerogener Übertragung gemacht, und es werden die verschiedenen MRE (MRSA, MRGN, VRE) gemeinsam aufgeführt.
- Es besteht kein Bedarf für besondere Schutzmaßnahmen bei Patienten mit 2MRGN- bzw. ESBL-Besiedlung

#### 2.5 Besondere Hinweise zu Infektionsschutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist grundsätzlich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (Handlungshilfe: Rettungsdienst)<sup>11)</sup> zu beachten.

Grundlegende Hygienemaßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor Ansteckung sind auch von Beschäftigten im Rettungsdienst einzuhalten:

- Abstand halten zu anderen Personen (Mindestabstand: 1,5 Meter),
- wenn Abstandhalten nicht möglich, Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen,
- Husten- und Niesetikette,
- Beachtung der Händehygiene,
- nicht an Mund, Nase, Augen fassen,
- achten auf eigene Infektionssymptome (kein Dienstantritt mit Infektionssymptomatik),
- Achtung: SARS-CoV-2-Übertragungen zwischen Beschäftigten erfolgen häufig in Sozialräumen,
- in allen Räumlichkeiten und Fahrzeugen regelmäßig bzw. nach Nutzung Stoßlüften.

**Inbesondere in Einsatzsituationen wird folgendes Vorgehen empfohlen:**

#### Besondere Infektionsschutzmaßnahmen zum Eigenschutz

- Bei jedem Patientenkontakt grundsätzlich MNS tragen,
- erste Patientenkontaktaufnahme lageabhängig nur durch ein Teammitglied,
- beim Betreten von Patientenwohnungen/Pflege- und Betreuungseinrichtungen zusätzlich zum MNS eine Schutzbrille tragen,

- Patienten grundsätzlich mit Einweg-Mund-Nasen-Schutz versehen (keine Masken mit Ausatemventil für den Patienten verwenden!),
- bei unklarer Einsatzlage mit möglichem Infektionsgeschehen (Abfrage durch die Rettungsleitstelle) FFP-2-Maske und Schutzbrille tragen,
- bei Verdacht auf COVID-19-Erkrankung bzw. SARS-CoV-2-Infektion FFP-2-Maske und Schutzbrille verwenden und zusätzlich Schutzkittel anlegen (lageabhängig als Alternative bei erst im Einsatzverlauf bemerktem Kontakt zu Patienten mit Verdacht auf COVID-19-Infektion Wechsel der Einsatzkleidung unmittelbar nach dem Einsatz erwägen),
- bei der Durchführung von Maßnahmen mit erhöhtem Infektionsrisiko (Inhalation, Absaugen, Atemwegsmanagement, Beatmung) sollte das im Raum befindliche Rettungsdienstteam eine FFP-3-Maske tragen,
- Vorsicht: Kontaminationsrisiko beim Maskenwechsel im Einsatz bedenken! (Siehe auch Tabelle 3 g SARS-CoV-2!),
- grundsätzlich sind auch die regionalen Vorgaben des Rettungsdienstträgers, seiner Gesundheitsbehörde und Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu beachten.

#### Verhalten nach Kontakt mit COVID-19-Patienten

- Personen, die Kontakt zu Patienten mit nachgewiesener COVID-19-Infektion hatten und dabei komplette Schutzkleidung getragen haben, gelten als Kontaktperson Kategorie III. Diese sollten über einen Zeitraum von 14 Tagen ein tägliches Selbstmonitoring durchführen und dokumentieren (sogenanntes Fiebertagebuch: Fieber, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Husten, Geschmacks- und/oder Geruchsverlust) sowie bei Erkrankungsanzeichen Kontakt zum Vorgesetzten und zum Arzt aufnehmen.
- Mitarbeiter, die ungeschützten Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten (in der Regel mindestens 15-minütiger Kontakt „face-to-face“), gelten als Kontaktperson Kategorie I. Es ist eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich. Die von dort auferlegten Maßnahmen sind zu beachten.

<sup>11)</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Handlungshilfe: Rettungsdienst. Online abrufbar unter: [https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user\\_upload/guv\\_OL/home/aktuelles/Rettungsdienst\\_Handlungshilfe\\_SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard\\_GUV\\_OL\\_2020-05-14.pdf](https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/home/aktuelles/Rettungsdienst_Handlungshilfe_SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard_GUV_OL_2020-05-14.pdf).

Tabelle 3: Farbcodierte Maßnahmetabelle für ausgewählte Infektionskrankheiten und -erreger

bezugnehmend auf Angaben des Rahmenhygieneplans für Rettungs- und Krankentransportdienste des Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG/März 2011

**Grün** = der Standardhygiene entsprechend

**Gelb** = von Standardhygiene abweichend

**Rot** = besondere Gefährdungssituation

In der Tabelle werden Standardmaßnahmen des Arbeitsschutzes (PSA) wie Tragen von **Schutzhandschuhen** bei jedem Patientenkontakt und Schutzmaßnahmen bei besonderem Risiko durch Exposition gegenüber Blut, Ausscheidungen, Sekreten, Aerosolen, insb. bei Verspritzen von Körperflüssigkeiten (**Schutzbrille**, ggf. **MNS** für den Pat. bzw. „Heat and Moisture Exchanger“ [HMS] beim Stomaträger) nur aufgeführt, wenn sie aufgrund der Infektionskrankheit bzw. Erregereigenschaften indiziert sind.

Mit gebrauchter, verschmutzter und kontaminierter Wäsche ist nach den Vorgaben der beauftragten, zugelassenen Wäscherei zu verfahren! In Niedersachsen bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zur notwendigen Qualifikation bei der Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen im Rettungsdienst, daher wird der Begriff „Hygienebeauftragter (HB)“ verwendet.



Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz			Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
<b>3- oder 4MRGN</b>	siehe MRGN-Infektion oder -Kolonisation, bei 2 MRGN keine Änderungen der Basishygiene							
<b>Acinetobacter</b> -Infektion bzw. -Kolonisation	Frage, ob Harnwegs-, Atemwegs- oder Wundinfektion oder Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MRE)							
<b>Adenovirus</b> -Infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion, Enteritis infectiosa viral, Konjunktivitis oder Meningoenzephalitis (siehe dort)							
<b>Affepocken</b>	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit							
<b>AIDS</b> (nur im Vollbild mit durch Immunsuppression bedingter multipler Keimbeseidlung/Infektion!)/Erkrankung des Immunsystems durch HIV-Viren	Blut, Körperflüssigkeiten, hämatogen, iatrogen, aerogen							Bei Nadelstichverletzung: PEP
<b>Anthrax</b>	siehe Milzbrand; wenn Lungenmilzbrand: siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit							
<b>Aspergillose</b> /eine Form der Lungenentzündung (Pneumonie) durch <i>Aspergillus fumigatus</i> (Pilz)	aerogen, jedoch keine Gefahr für betreuendes RD-Personal							<b>A</b>
<b>Atemwegsinfektion</b> /unterschiedliche Erreger bzw. Erreger unbekannt	aerogen, evtl. direkte und indirekte Kontakte							<b>B</b>
COVID-19 / SARS-CoV-2-Infektion siehe SARS-CoV-2								<b>B</b>
<b>Borreliose</b> (Lyme-Borreliose) / systemische Infektionskrankheit durch <i>Borrelia burgdorferi</i> (Bakterium)	Zeckenstich/keine Übertragung von Mensch zu Mensch/keine Gefahr für Personal							<b>A</b>



Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzmittel Schutzoverall Schutzmaske Schutzbrille ggf. / evtl.

Infektionsmüll (AS180103)

Kontaktaufnahme Hygienebeauftragter Gesundheitsamt

wenn tolerabel

**HB GA \***

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz			Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
<b>Botulismus</b> /Lebensmittelvergiftung durch <i>Clostridium botulinum</i> (sporenbildendes Bakterium)	verdorbene Lebensmittel	durch botulinustoxinhalige Lebensmittel/keine Gefahr für Betreuende				Kontaktflächen	<b>A</b>	
<b>Candida-Infektion</b> (Candidiasis)/meist Hautinfektion durch <i>Candida albicans</i> (Pilz)	je nach Lokalisation	meist endogen, auch Schmierinfektion mögl.				Kontaktflächen	<b>A</b>	
<b>Cholera</b> /Darminfektion mit systemischen Auswirkungen durch <i>Vibrio cholerae</i> (Bakterium)	Stuhl	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte				Volldeinfektion	<b>A</b>	<b>GA</b> <b>HB</b>
<b>Clostridium-difficile</b> -Infektion (CDI oder CDAD)/Darminfektion durch <i>Clostridium-difficile</i> (sporenbildendes Bakterium)	Stuhl	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte				Kontaktflächen falls Kontamination mit Fäkalien: Volldeinfektion	<b>C</b>	
<b>Coronavirus</b> -infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion oder Enteritis infectiosa viral (siehe dort). Zu SARS-CoV-2, SARS-CoV-1 und COVID-19 siehe dort!							
<b>COVID-19</b>	siehe SARS-CoV-2							
<b>Coxsackievirus</b> -Infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion, Enteritis infectiosa viral oder Konjunktivitis (siehe dort)							
<b>Creutzfeld-Jakob-Krankheit</b> (CJD bzw. CJK, vCJK)/Erkrankung des Nervensystems durch Prionen wie auch BSE, Kuru (infektiöse Eiweißpartikel)	Liquor, lymphatisches Gewebe	sporadisch, genetisch, iatrogen/keine Gefahr für Personal				Kontaktflächen	<b>A</b>	
<b>Diphtherie</b> /Lokale (Mund-Rachen-Raum) oder allgemeine Erkrankung (innere Organe) durch <i>Corynebacterium diphtheriae</i> (Bakterium)	Atemwegs- und Wundsekrete	aerogen, evtl. direkte oder indirekte Kontakte				 MNS*	<b>A</b>	<b>GA</b> <b>HB</b>
<b>Ebola</b> -Infektion	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit							
<b>Echovirus</b> -Infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion, Enteritis infectiosa viral oder Meningoenzephalitis (siehe dort)							
<b>Escherichia Coli</b> -Infektion	Frage, ob Enteritis infectiosa bakteriell, Wund-, Harnwegs- oder Atemwegsinfektion oder Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MRE)							
<b>EHEC-, ETEC-, EIEC</b> -Infektion	siehe Enteritis infectiosa bakteriell oder HUS							



Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(AS180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel

\*

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz			Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
<b>Enteritis infectiosa bakteriell</b> (außer Typhus, Paratyphus)/Infektion des Verdauungstraktes durch bakterielle Erreger (z. B. Salmonellen, Campylobacter)	Stuhl, Erbrochenes	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte	 		Kontaktflächen	<b>A</b>		
<b>Enteritis infectiosa viral</b> oder Erreger unbekannt/Infektion des Verdauungstraktes durch virale Erreger (z. B. Noro-, Rota- oder Adenoviren)	Stuhl, Erbrochenes	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte	  FFP2		Kontaktflächen	<b>B</b>		
Frage ob Enteritis infectiosa bakteriell, Harnwegsinfektion, Wundinfektion, Atemwegsinfektion, Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MIRE)								
<b>Enzephalitis</b>								
siehe Meningoenzephalitis								
<b>Erysipel</b> (Wundrose)/Bakterielle Hautinfektion mit Streptokokken der Gruppe A (Bakterien)	Wundsekret	direkte und indirekte Kontakte			Kontaktflächen	<b>A</b>		
siehe MIRE								
<b>Flohbefall</b>	keine	körperliche Kontakte	 		Kontaktflächen	<b>A</b>		
<b>FSME-Infektion</b>	keine	Zeckenstich/keine Übertragung von Mensch zu Mensch/keine Gefahr für Personal			Kontaktflächen	<b>A</b>		
<b>Gasbrand</b> /eine Art Wundinfektion meist durch <i>Clostridium perfringens</i> (sporenbildendes Bakterium)	Wundsekret, Eiter, Stuhl	Übertragung infolge Verletzung oder intraoperativ/keine Gefahr für Personal			Kontaktflächen	<b>C</b>		
<b>Gastroenteritis</b>								
siehe Enteritis infectiosa bakteriell oder viral								
<b>Gürtelrose</b> (Zoster)/lokale Form einer Infektion mit Varizella-Zoster-Viren	Initialinfektion erfolgt aerogen (Windpocken) Sekret virushaltiger Bläschen oder Krusten	Aerogen, direkte und indirekte Kontakte			Kontaktflächen	<b>A</b>	Immunschutz des Personals!	



**HB** **GA** \*

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzkittel Schutzoverall Schutzmaske Schutzbrille ggf. / evtl.

Infektionsmüll (AS180103)

Kontaktaufnahme Hygienebeauftragter Gesundheitsamt wenn tolerabel

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz			Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
<b>Harnwegsinfektion</b> /Infektion der ableitenden Harnwege wie Zystitis oder Urethritis/verschiedene Bakterien, ggf. multiresistent (siehe dort)	Urin	Direkte und indirekte Kontakte				Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Hepatitis A oder E</b> /infektiöse Leberentzündung mit Hep. A- oder E-Viren	Stuhl, Urin	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte				Kontakflächen	<b>B</b>	
<b>Hepatitis B, C, D oder G</b> /infektiöse Leberentzündung mit Hepatitis B-, C-, D- oder G-Viren	Blut, Körperflüssigkeiten	hämatogen, iatrogen, u. a. infolge Nadelstichverletzung				Kontakflächen	<b>A</b>	Personal sollte HBV-Impfschutz haben, ggf. PEP 
<b>HIV-Infektion</b> /Erkrankung des Immunsystems durch HIV-Viren; zur Erkrankung <b>AIDS</b> siehe dort	Blut, Körperflüssigkeiten	hämatogen, iatrogen				Kontakflächen	<b>A</b>	Bei Nadelstichverletzung: PEP
<b>Hochkontagiöse Infektionskrankheit</b> wie Affenpocken, Hämmorrhagisches Fieber, Lungenpest, Lungenmilzbrand durch unterschiedliche Bakterien oder Viren	Unterschiedliche Substanzen	Unterschiedliche Übertragungswege			 FFP3  MNS*	Volldesinfektion	<b>C</b>	 <b>GA</b> <b>HB</b> Details siehe Hygieneplan
<b>HUS</b> (hämolytisch-urämisches Syndrom)/Infektion, die zu einer Schädigung der Blutzellen, Blutgefäße und Nieren führt/verursacht durch E.coli-Stämme wie EHEC, EIEC oder ETEC	Stuhl, Erbrochenes	kontaminierte Lebensmittel, fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte				Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Influenza</b> („Grippe“)/systemische Virusinfektion mit unterschiedlichem Verlauf und Schweregrad verursacht durch verschiedene Influenza-Viren	Atemwegssekrete	aerogen, direkte und indirekte Kontakte			 FFP2  MNS*	Kontakflächen	<b>A</b>	Bitte auf die aktuellen Infos des RKI & NLGA achten.



Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzkategorie

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz		Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren	
<b>Impetigo contagiosa</b> /Lokale Hautinfektion durch Staphylokokken oder Streptokokken (Bakterien)	Eiter, Wundsekret	direkte und indirekte Kontakte			Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Keuchhusten</b>	siehe Pertussis						
<b>Klebsiella</b> -Infektion oder -Kolonisation	Frage, ob Harnwegsinfektion, Wundinfektion, Atemwegsinfektion oder Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MRE)						
<b>Konjunktivitis</b> /Bindehautentzündung durch Bakterien (z. B. Chlamydien, Neisserien, Pseudomonaden) o. Viren (z. B. Adeno-, Cocksackie-, Herpesviren)	Tränen, Eiter	direkte und indirekte Kontakte			Kontakflächen	<b>B</b>	
<b>Krätze</b>	siehe Skabies						
<b>KRIM-Kongo-Fieber</b>	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit						
<b>Kryptosporidiose</b> /Infektion des Verdauungstraktes durch Kryptosporidien (Protozoenart)	Stuhl	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte			Kontakflächen	<b>A</b> Reinigung	Desinfektionsmittel wirken unzureichend.
<b>Läuse</b> (Insekten)	keine	Körperliche Kontakte			Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Lassa-Fieber</b>	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit						
<b>Legionellose</b> /Lungenentzündung durch <i>Legionella pneumophila</i> (Bakterienart)	keine	Keine Übertragung von Mensch zu Mensch, keine Gefahr für Personal			Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Lungenpest</b>	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit						
<b>Lungenmilzbrand</b>	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit						
<b>Lungentuberkulose</b>	siehe Tuberkulose						
<b>Lyme-Borreliose</b>	siehe Borreliose						
<b>Malaria</b> /systemische Infektionskrankheit durch Plasmodien (Protozoenart)	keine	Mückenstich/keine Übertragung von Mensch zu Mensch/keine Gefahr für Personal			Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Marburg-Fieber</b>	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheiten						



Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(A5180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel

\*  
GA

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz				Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)		Pat.	Ausführung	Verfahren		
<b>Masern</b> /mit Hautausschlag einhergehende, systemische Infektionskrankheit durch Masern-Viren	Atemwegssekrete	aerogen/sehr hohe Ansteckungsgefahr						<b>B</b>	<b>GA</b> <b>HB</b> Immunschutz Personal! Ggf. PEP
<b>Meningitis</b> bzw. <b>Meningoencephalitis</b> /Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder andere Erreger (Bakterien oder Viren).	Mund- und Atemwegssekrete	aerogen, evtl. Kontakte						<b>A</b>	<b>GA</b> Ggf. PEP (Chemo-prophylaxe)
<b>MERS bzw. MERS-CoV</b> siehe SARS-CoV-2									
<b>Milzbrand</b> mit Ausnahme von Lungenmilzbrand/Haut oder Darminfektion mit systemischen Auswirkungen durch <i>Bacillus anthracis</i> (sporenbildendes Bakterium)	Blut, Fleisch oder Körperflüssigkeiten infizierter Tiere, sporenhaltiger Staub	direkter Kontakt mit erregerehaltigen Materialien						<b>C</b>	<b>HB</b>
<b>Mononukleose</b> (Pfeiffersches Drüsenfieber)/grippeähnliche Systemerkrankung durch Epstein-Barr-Viren	Mund- und Atemwegssekrete	Küssen, gemeinsame Benutzung von Trinkgefäßen/keine Gefahr für Betreuende						<b>A</b>	
<b>MRE</b> = verschiedene multiresistente Erreger wie <b>MRSA</b> = multiresistente Variante von <i>Staphylococcus aureus</i> <b>MRGN</b> = Sammelbezeichnung für multiresistente gramnegative Bakterien, unterschieden in die Resistenzstufen 3- und 4MRGN. Bei 2MRGN bzw. ESBL genügt die Basishygiene <b>VRE</b> = multiresistente Enterokokken	Je nach Lokalisation unterschiedliche Körpersekrete und -exkrete wie Speichel, Urin, Wundsekret etc.	Vorrangig direkte und indirekte Kontakte, u. U. auch aerogen (z. B. beim Niesen)						<b>A</b>	Pat. soll für den Transport frische Leibwäsche tragen

1) Nur bei Gefahr der Exposition gegenüber einem infektiösen Aerosol (z. B. MRE-pos. Patient mit MRE-bedingter Atemwegsinfektion oder Patient mit produktivem Husten) bzw. wenn der MRE-positive Patient einen MNS nicht toleriert. Es sollen **nicht** sowohl das Personal als auch der Patient eine Maske tragen!

2) Nur sinnvoll, wenn eine Kolonisation bzw. Infektion des Nasen-Rachenraumes bzw. der Atemwege vorliegt. Beim MRSA ist dies meist der Fall, bei MRGN oder VRE nur in Ausnahmefällen.

3) CA-MRSA = Community Acquired MRSA (wurde außerhalb des Gesundheitssystems erworben, Infektion/Erkrankung durch gesunde Personen möglich).



Schutzhandschuhe  
Arbeitschutz  
Infektionsschutz

Schutzkittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(AS180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter  
Gesundheitsamt  
wenn tolerabel



Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz		Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren	
I. d. R handelt es sich bei den MRE um fakultativ pathogene Floraanteile							
<b>Mumps</b> /virale Entzündung der Ohrspeicheldrüse durch Mumpsviren	Atemwegssekrete, Tränenflüssigkeit, Blut, Liquor, Urin	aerogen, evtl. direkte und indirekte Kontakte			Kontaktoberflächen	<b>A</b>	Immunschutz des Personals!
<b>Noro-Virus</b> -Infektion	siehe Enteritis infectiosa viral oder Erreger unbekannt						
<b>Ornithose</b> (= Psittakose oder Papageienkrankheit)/Atemwegserkrankung mit grippeähnlichen Symptomen durch <i>Chlamydia psittaci</i> (Bakterienart)	kontaminierter Staub- bzw. Kotpartikel, respiratorisches Sekret	aerogen, direkter Kontakt zu infizierten Vögeln/Übertragung von Mensch zu Mensch nicht nachgewiesen/keine Gefahr für Personal			Kontaktoberflächen	<b>A</b>	
<b>ORSA</b> - Infektion oder Kolonisation	siehe MRE						
<b>Parainfluenza</b>	siehe Influenza						
<b>Paratyphus</b> (A, B, C)	siehe Typhus abdominalis						
<b>Pest</b>	siehe hochkontagiöse Infektionskrankheiten						
<b>Pertussis</b> (= Keuchhusten)/Infektion mit Hustenanfällen durch <i>Bordetella pertussis</i> (Bakterium)	respiratorische Sekrete	aerogen, evtl. direkte und indirekte Kontakte			Kontaktoberflächen	<b>A</b>	Immunschutz des Personals!
<b>Pfeiffersches Drüsenfieber</b>	siehe Mononukleose						
<b>Pneumonie</b>	siehe Atemweginfektion						
<b>Psittakose</b>	siehe Ornithose						



Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(AS180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel

HB

GA

\*

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz		Desinfektion		Extras	
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
<b>Ringelröteln</b> (= Erythema infectiosum) / mit einem Erythem einhergehende, Infektionskrankheit durch Parvoviren; Bei RD-Transportnotwendigkeit nur Begleiterkrankung vorkommend	respiratorische Sekrete	aerogen, evtl. auch über Handkontakte, selten über Blutprodukte				Kontaktoflächen	<b>B</b>	
<b>Rotavirus-Infektion</b>	siehe Enteritis infectiosa viral							
<b>Röteln</b> /mit einem Exanthem einhergehende Infektionskrankheit durch Rötelnviren	respiratorische Sekrete	aerogen, evtl. direkte Kontakte Gefahr für Schwangere wg. möglicher intrauteriner Fruchtschädigung				Kontaktoflächen	<b>A</b>	Immunschutz des Personals!
<b>RS-Virus</b>	siehe Atemwegsinfektion							
<b>Ruhr</b>	siehe Enteritis infectiosa bakteriell							
<b>Salmonellose</b>	siehe Enteritis infectiosa bakteriell							
<b>SARS-CoV-2 (COVID-19), SARS-CoV-1, MERS</b>	respiratorische Sekrete	aerogen, direkte und evtl. indirekte Kontakte				Kontaktoflächen	<b>A</b>	Bitte auf die aktuellen Infos des RKI & NLGA achten.
<b>Scharlach</b> /Entzündung des Mund-Rachenraumes (Sonderform ist der Wundscharlach) die <i>Streptococcus pyogenes</i> (Bakterium)	respiratorische Sekrete	aerogen				Kontaktoflächen	<b>A</b>	Immunschutz des Personals!
<b>Sepsis</b> („Blutvergiftung“)/lebensgefährliche systemische Infektion durch verschiedene, vorwiegend bakterielle Erreger	Blut oder andere Körperflüssigkeiten	meist endogen/keine Gefahr für Personal				Kontaktoflächen	<b>A</b>	
<b>Skabies</b> (= Krätze)/parasitäre Hautinfektion durch Krätzmilben.	evtl. Hautschuppen	enge Körperkontakte und evtl. Kontakte mit kontaminierten Textilien				Kontaktoflächen	<b>A</b>	

4) Bei Kontakten mit relevanter Aerosolexposition (z. B. Intubation, Absaugen, Beatmung, Inhalation mit hohem Flow).



\*

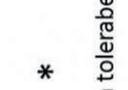
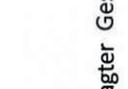
Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz  
Infektionsschutz

Schutzmittel Schutzoverall Schutzmaske Schutzbrille ggf. / evtl.

Infektionsmüll  
(AS180103)

Kontaktaufnahme Hygienebeauftragter Gesundheitsamt wenn tolerabel

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz		Desinfektion		Extras	
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
<b>Tetanus</b> (Wundstarrkrampf)/mit Lähmungen einhergehende Infektion durch <i>Clostridium tetani</i> (Bakterium)	Staub, Gartenerde, Stuhl, Wundsekret	meist infolge Verletzung/keine Gefahr für Personal				Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Toxoplasmose</b> /systemisch parasitäre Infektionskrankheit durch <i>Toxoplasma gondii</i> (Protozoe)	evtl. kontaminierte Lebensmittel	Kontakt mit Katzen o. alimentär/keine Gefahr für Personal, aber f. Schwangere wg. Abortgefahr o. intrauteriner Fruchtschädigung				Kontakflächen	<b>A</b>	
<b> Tuberkulose</b> /mit Gewebeeinschmelzungen einhergehende Infektionskrankheit durch <i>Mycobacterium tuberculosis</i> , bei der verschiedene Organe betroffen sein und unterschiedliche Infektionsgefahren bestehen können. Hierdurch ergeben sich verschiedene Hygienemaßnahmen								
<b>Offene Lungentuberkulose</b>	Atemwegssekrete, kontaminierte Staubpartikel	aerogen				Volldeinfektion	<b>B</b>	
<b>Geschlossene Lungentuberkulose</b>	keine	keine				Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Tuberkulose übrige Formen</b> (z. B. Nierentuberkulose)	je nach Lokalität: Eiter, Urin, Stuhl, Liquor, Blut, genitaler Ausfluss	iatrogen, direkte und indirekte Kontakte				Kontakflächen, bei Kontamination m. Biostoffen: Volldeinfektion	<b>B</b>	
<b>Typhus abdominalis/Paratyphus</b> (A, B, C)/lebensbedrohliche Darminfektion durch <i>Salmonella typhi</i> bzw. <i>paratyphi</i> (Bakterien)	Stuhl, Erbrochenes, Blut, Urin, Eiter	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte				Kontakflächen falls Kontamination mit Fäkalien: Volldeinfektion	<b>B</b>	
<b>VRE</b> -Infektion oder Kolonisation	siehe MRE							
<b>Windpocken</b> (Varizellen)/mit einem Exanthem einhergehende systemische Infektion durch Varizellen-Zoster-Viren, Windpocken und Gürtelrose verursachen können (siehe dort)	Atemwegssekrete, Bläscheninhalte	aerogen				Volldeinfektion	<b>A</b>	Immunschutz des Personals!
<b>Wundinfektion</b> /Erreger: meist Bakterien	Wundsekret, Blut	direkte und indirekte Kontakte, iatrogen				Kontakflächen	<b>A</b>	
<b>Zeckenenzephalitis</b>								
siehe FSME								



Schutzhandschuhe  
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzmittel Schutzoverall Schutzmaske

Schutzbrille ggf./ evtl.

Infektionsmüll (AS180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel

**HB GA \***

**Auflösung der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) und Herauslösung der Ämter für Brand- und Katastrophenschutz aus den Polizeidirektionen zur Errichtung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK)**

**Beschl. d. LReg v. 22. 12. 2020**  
— MI 34.17-01519-01 —

— **VORIS 21090** —

**Bezug:** a) Beschl. v. 14. 12. 2010 (Nds. MBl. 2011 S. 179)  
— **VORIS 21090** —  
b) RdErl. d. MI v. 17. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1414)  
— **VORIS 21021** —

Die LReg hat in ihrer Sitzung am 22. 12. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die LReg beschließt die Errichtung des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) mit Sitz in Celle und Standorten in Celle und Loy mit Wirkung vom 1. 1. 2021.
2. Die NABK wird mit Ablauf des 31. 12. 2020 aufgelöst und deren Aufgaben und Personal in das NLBK übertragen. Der Bezugsbeschluss zu a wird aufgehoben.
3. Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz werden mit Ablauf des 31. 12. 2020 aus den Polizeidirektionen (vgl. Bezugsbeschluss zu b) herausgelöst und deren Aufgaben und Personal in das NLBK überführt.
4. Innerhalb des NLBK werden sechs Regionalbüros gebildet, um für die Amtsbezirke der Polizeidirektionen die Präsenz in der Fläche zu garantieren. Die Regionalbüros und ihre Arbeit werden nach zwei Jahren evaluiert.
5. Der aus den Nummern 1 und 2 resultierende Synergieeffekt wird zur Verstärkung der Aufgabenwahrnehmung des NLBK und der Ausrichtung der Landesverwaltung auf die Herausforderungen im Brand- und Katastrophenschutz verwendet.
6. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des NLBK wird mit der BesGr. B 3 besoldet. Das Amt der Vertreterin oder des Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten wird mit der BesGr. A 16 besoldet.
7. Die aus der Maßnahme der Aufgabenverlagerung resultierenden haushaltsmäßigen Veränderungen werden für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 50 Abs. 1 LHO durchgeführt. Darüber hinaus ggf. erforderliche weitere strukturelle haushälterische Anpassungen sind durch das MI im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushaltsplanentwurf 2022 und die Mittelfristige Planung 2021 bis 2025 anzuzeigen.
8. Das MI wird gebeten, den LRH gemäß § 102 LHO von der Organisationsänderung zu unterrichten.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 96

**Zuständigkeiten und Befugnisse nach den §§ 66 und 69 des Bundesleistungsgesetzes sowie den Artikeln 45 und 46 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen**

**RdErl. d. MI v. 22. 12. 2020 — 35.1-15500/40 —**

— **VORIS 53000** —

**Bezug:** RdErl. v. 2. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1143)  
— **VORIS 53000** —

Nummer 1.2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2021 folgende Fassung:

„1.2 Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldungen von Übungen (§ 69 Satz 1 BLG) oder der Pläne für die Durchführung von Übungen gemäß Artikel 45 Abs. 1 ZA-NTS i. V. m. den Artikeln 4 und 8 AbkZA sind

1.2.1 bei Übungen von Gruppen oder Einheiten bis zu einer Stärke eines Bataillons bei Volltruppenübungen oder bei Übungen mit nicht mehr als 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

die Landkreise, kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte oder die selbständigen Gemeinden, deren Gebiet von der Übung berührt wird, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 a AllgZustVO-Kom,

1.2.2 bei Übungen von Verbänden

a) ab einer Stärke von mehr als einem Bataillon bei Volltruppenübungen oder mit mehr als 600 Soldatinnen und Soldaten,

b) in allen Fällen, in denen sich der Übungsraum über die Gebiete mehrerer Polizeidirektionen erstreckt und

c) für die Entgegennahme der Jahresprogramme das NLBK.

In allen Fällen, in denen sich der Übungsraum über die Gebiete mehrerer Polizeidirektionen erstreckt, und bei der Entgegennahme der Jahresprogramme ist das MI nachrichtlich zu beteiligen.“

An das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz und die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 96

**Dienstrechtliche Befugnisse**

**RdErl. d. MI v. 5. 1. 2021 — Z 2.23-03000.202 —**

— **VORIS 20400** —

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)  
— **VORIS 20400** —  
b) RdErl. v. 19. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 4), geändert durch RdErl. d. ML v. 10. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 459)  
— **VORIS 20400** —

Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

1. Auf die dem MI nachgeordneten Behörden werden die dienstrechtlichen Befugnisse für Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der entsprechenden Vergütungs- oder Entgeltgruppen übertragen.

Hiervon ausgenommen sind Dienststellenleitungen sowie die stellvertretenden Dienststellenleitungen der BesGr. A 15 mit Zulage und der BesGr. A 15 sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der entsprechenden Vergütungs- oder Entgeltgruppen.

2. Für den Bereich der **Polizei** werden abweichend von Nummer 1 folgende Regelungen zur Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse getroffen:

2.1 Das MI übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus, die sich auf Ämter der BesGr. A 15 sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EntgeltGr. 15 TV-L mit Ausnahme entsprechender Personen der Polizeiakademie Niedersachsen beziehen. Die Übertragung eines nach BesGr. A 15 bewerteten Dienstpostens oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes bei der Polizeiakademie Niedersachsen bedarf der Zustimmung des MI.

Die Polizeibehörden treffen die Entscheidungen gemäß § 5 DjuVO über Ehrungen der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 sowie vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

- 2.2 Für die dienstrechtlichen Befugnisse sind, soweit sie das MI nicht selbst wahrnimmt, folgende Behörden und Einrichtungen für ihre Beschäftigten zuständig:
- die Polizeidirektion Braunschweig,
  - die Polizeidirektion Göttingen,
  - die Polizeidirektion Hannover,
  - die Polizeidirektion Lüneburg,
  - die Polizeidirektion Oldenburg,
  - die Polizeidirektion Osnabrück,
  - die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen),
  - das LKA,
  - die Polizeiakademie Niedersachsen.

- 2.3 Die Polizeibehörden und personalbewirtschaftenden Dienststellen sind zuständig für Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen innerhalb ihres Amtsbereichs.

Versetzungen und Abordnungen über den Amtsbereich hinaus in den Amtsbereich einer anderen Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen werden von der abgebenden Dienststelle im Einvernehmen mit der aufnehmenden Dienststelle verfügt. Versetzungen und Abordnungen von Beschäftigten der Polizei von oder zu anderen Dienststellen innerhalb oder außerhalb des Landes werden von der aufnehmenden oder abgebenden Dienststelle bearbeitet.

3. Dieser RdErl. tritt am 20. 1. 2021 in Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 19. 1. 2021 außer Kraft.

An die  
Behörden des Geschäftsbereichs  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 96

### C. Finanzministerium

#### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel und vollstationäre Pflege**

**RdErl. d. MF v. 5. 1. 2021**  
**— VD3-03540/01/017, 03540/01/034 —**

**— VORIS 20444 —**

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

- 1.1 Aufwendungen für die Lieferung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind je Lieferort und Tag bis zur Höhe von 2,50 EUR zuzüglich Umsatzsteuer beihilfefähig.
- 1.2 Der Dienstherr oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut ist, trägt anteilig den der Einrichtung für die Pflege einer pflegebedürftigen Person des Pflegegrades 1, 2, 3, 4 oder 5 zustehenden Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 97

#### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

**RdErl. d. MF v. 6. 1. 2021**  
**— VD3-03540/01/005/01/Ä —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 13. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 3)  
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 3. 2021“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 97

#### **Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) — Abrechnungsempfehlung „telefonische Beratungen“ im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

**RdErl. d. MF v. 7. 1. 2021**  
**— VD3-03540/01/005/01/Ä —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 19. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1439)  
— VORIS 20444 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2021 wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
- Es wird die folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Vom 1. 1. 2021 befristet bis zum 31. 3. 2021 ist die mehrfache Berechnung der GOÄ-Nr. 3 für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, möglich. Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen der Ärztin oder des Arztes, der Psychologischen Psychotherapeutin oder des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten pandemiebedingt nicht möglich oder zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die dringend erforderliche Versorgung der Patientin oder des Patienten auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Leistung ist je Sitzung höchstens dreimal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig. Der einer Mehrfachberechnung der GOÄ-Nr. 3 zugrunde liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes berechnet werden. Gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt B der GOÄ sind die Uhrzeit und die Begründung zur Mehrfachberechnung sowie die tatsächliche Dauer des Telefonates in der Rechnung anzugeben.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 97

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4  
und § 41 SGB VIII;

Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 15. 12. 2020 — 305.13-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 800), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 29. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1625)  
— VORIS 21133 —

Die Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2021 folgende Fassung:

### „Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII	446,00 EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 %	120,00 EUR
Altersstaffelung:		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 %	7,20
4 Jahre	6 %	7,20
5 Jahre	7 %	8,40
6 Jahre	10 %	12,00
7 Jahre	11 %	13,20
8 Jahre	13 %	15,60
9 Jahre	15 %	18,00
10 Jahre	18 %	21,60
11 Jahre	22 %	26,40
12 Jahre	26 %	31,20
13 Jahre	31 %	37,20
14 Jahre	35 %	42,00
15 Jahre	44 %	52,80
16 Jahre	52 %	62,40
17 Jahre	65 %	78,00“.

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen  
Gemeinden  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 98

### Ausführung des § 7 Nds. AG SchKG

Erl. d. MS v. 11. 1. 2021 — 203.22-38383/6 —

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 10. 1. 2020 (Nds. MBl. S. 359)  
— VORIS 21141 —

Gemäß § 7 Abs. 2 Nds. AG SchKG wird bekannt gemacht:  
Ab 1. 1. 2021 beträgt die Beratungspauschale gemäß § 7 Abs. 2  
Nds. AG SchKG je Beratung 60 EUR.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit  
Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit  
Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Ärztammer Niedersachsen  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 98

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Sicherstellung der sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung (RL Digitalisierung im Gesundheitswesen — DigGes)

Erl. d. MS v. 13. 1. 2021 — 407-41591-3 —

— VORIS 21069 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), Zuwendungen für Investitionen in die Digitalisierung aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung.

1.2 Durch die Förderung von innovativen Projekten und Maßnahmen mit digitalen Werkzeugen soll eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame Verbesserung der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen erreicht und allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben in eigenen häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Dies betrifft Vorhaben oder strukturierte Prozesse zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung von Leistungserbringern und an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligter in einer definierten Region (z. B. innerhalb eines Landkreises oder in einem Versorgungsbezirk). Weitere Ziele sind, barrierefreie moderne digitale und telemedizinische Anwendungen zu fördern sowie erfolgreiche Digitalisierungsprojekte in Niedersachsen auszuweiten, mit der Absicht, diese in die Regelversorgung zu überführen.

1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt, soweit es sich um eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) handelt, gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Gefördert werden

##### 2.1.1 im Förderbereich Telemedizinische Projekte:

die digitale Unterstützung sektorenübergreifender Versorgungsprozesse und zur Optimierung der Gestaltung von Versorgungs- und Kommunikationsprozessen in den Bereichen Prävention, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, Diagnose, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge und Pflege. Dadurch sollen die Leistungserbringer bei der Durchführung ihrer Aufgaben nachhaltig und umfassend von barrierefreien modernen, digitalen Werkzeugen unterstützt werden, um eine patientenorientierte digitale Gesundheitsversorgung sicherzustellen;

##### 2.1.2 im Förderbereich Ambient Assisted Living:

Investitionen zum Einsatz von digitalen Assistenzsystemen, die eine gesellschaftliche Teilhabe sowie ein selbstbestimmtes Leben in einer selbstgenutzten Wohnung sowohl von älteren Menschen als auch von Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglichen.

#### 2.2 Gefördert werden im Rahmen von Nummer 2.1 projektbezogene Investitionsausgaben für

##### 2.2.1 Digitalisierungsmaßnahmen zur Vernetzung von mindestens zwei Zuwendungsempfängern,

- 2.2.2 Digitalisierungsmaßnahmen zur Kommunikation zwischen Versorgungseinrichtungen untereinander oder direkt mit betroffenen Menschen (z. B. barrierefreie sichere Videokonferenz und -sprechstunde, Datenübertragung von biometrischen Signalen),
- 2.2.3 bürger- und patientenorientierte digitale barrierefreie Anwendungen, die den Zugang zum Versorgungssystem erleichtern oder den regulären Versorgungspfad unterstützen oder ergänzen,
- 2.2.4 assistierende barrierefreie digitale Technologien im Wohnumfeld und in (Pflege- und Wohn-)Einrichtungen (z. B. zur Notfallerkennung und zur Sicherheit, Telepräsenzsysteme) in vorpflegerischen, pflegerischen und ambulanten Bereichen.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind
- 3.1.1 die an der regionalen Gesundheitsversorgung beteiligten juristischen Personen,
- 3.1.2 Träger von Einrichtungen (ambulante, teilstationäre und stationäre) sowie Institutionen des Gesundheitswesens,
- 3.1.3 juristische Personen, die seniorenrechtlichen Wohnraum sowie Wohnraum für Menschen mit Unterstützungsbedarf mit digitalen Assistenzsystemen schaffen und/oder ausstatten wollen.
- 3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterreichen. Letztempfänger sind Mitglieder, Unterorganisationen oder nachgeordnete Einheiten der Erstempfänger.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, sofern nicht gleichzeitig eine Finanzierung der Maßnahmen durch andere Förderprogramme erfolgt.
- 4.2 Die Verwendung der Zuwendung muss nachweislich an niedersächsischen Standorten unabhängig vom Sitz der Zentrale des Trägers erfolgen. Bei einrichtungsunabhängigen Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit müssen die von der Investitionsmaßnahme betroffenen Menschen ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben und die Maßnahme muss auch an ihrem Wohnsitz durchgeführt werden.
- 4.3 Dem Antrag sind ein Finanzierungsplan und eine Projektskizze mit der Beschreibung der Zielsetzung beizufügen, in der Ausführungen zu folgenden Kriterien enthalten sind:
- Versorgungsbezug,
  - Bürger- und Patientenorientierung,
  - Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe,
  - Barrierefreiheit,
  - intersektorale Zusammenarbeit,
  - Unterstützungsgrad,
  - Prognose der Verlängerung des selbständigen Wohnens in der eigenen Wohnung,
  - Möglichkeiten der Verstärkung,
  - Interoperabilität; für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 müssen zusätzliche Ausführungen zur Kompatibilität der Telematikinfrastruktur der gematik gemacht werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 200 000 EUR beschränkt. Abweichungen von der Bagatellgrenze (VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO) sind zulässig, um mit den Fördergegenständen (vgl. Nummer 2) die in Nummer 1 genannten Förderziele bis zum Jahr 2023 umfassend und flächendeckend erreichen zu können.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.3.1 Investitionen in Informationstechnik (Hard- und Software), sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln. Der Investition zuzurechnen sind die für eine Errichtung anfallenden Ausgaben für die Schaffung der dafür notwendigen baulichen Voraussetzungen in Höhe von maximal 20 % der Gesamtinvestition;
- 5.3.2 Investitionen zur Schaffung digitaler Voraussetzungen, um die in Nummer 2.1 genannten Ziele umzusetzen. Für die Bereitstellung von Accesspoints für lokale drahtlose Netzwerke oder kabelgebundene Netzwerke können Mittel in Höhe von mehr als 5 000 EUR brutto und maximal 25 000 EUR brutto je beteiligter Einrichtung gefördert werden.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge des Letztempfängers schriftlich und elektronisch bei der Bewilligungsbehörde. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)) bereit.
- 6.5 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiter. Diesem obliegt die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung entsprechend dem zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid nach.
- 6.6 Über die Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, darf vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügt werden.
- 6.7 Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den ANBest-P/ANBest-Gk.

### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

**F. Kultusministerium****Landeskirchensteuerbeschlüsse  
der evangelischen Kirchen in Niedersachsen  
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022****Bek. d. MK v. 6. 1. 2021 — 36.1-54063/1 —****Bezug:** Bek. v. 1. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 211), zuletzt geändert durch  
Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 62)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht: Die mit Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gelten inhaltlich unverändert für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 fort.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 100

**Diözese Osnabrück;  
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2021****Bek. d. MK v. 6. 1. 2021 — 36.1-54063/8 —****Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 275) zuletzt geändert durch  
Bek. v. 4. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 63)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 vom 9. 12. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2021 fort.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 100

**Bischöflich Münstersches Offizialat;  
Kirchensteuerbeschluss für den Oldenburgischen Teil  
der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2021****Bek. d. MK v. 6. 1. 2021 — 36.1-54063/9 —****Bezug:** Bek. v. 9. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 278), zuletzt geändert durch  
Bek. v. 15. 12. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 20)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2021 vom 19. 12. 2020 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht: Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 i. d. F. vom 15. 12. 2016 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2021 fort.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 100

**Verleihung der Rechte einer Körperschaft  
des öffentlichen Rechts an die Jüdische Gemeinde  
zu Oldenburg****Bek. d. MK v. 6. 1. 2021 — 36.1.-54100/23-11 —**

Mit Beschl. der LReg vom 15. 12. 2020 sind der Jüdischen Gemeinde zu Oldenburg gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. 8.

1919 und nach Maßgabe ihrer Satzung vom 28. 6. 2020 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Die Staatsaufsicht wird vom MK ausgeübt. Jede Änderung der Satzung ist anzuzeigen. Sie bedarf der Genehmigung, wenn die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt wird.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 100

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus  
der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern****RdErl. d. MK v. 20. 1. 2021 — 25-81005 —****— VORIS 22410 —****Bezug:** RdErl. v. 1. 8. 2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 10. 4. 2019 (SVBl. S. 291)  
— VORIS 22410 —**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern vom 29. 12. 2020 (abrufbar über [www.fruehe-chancen.de](http://www.fruehe-chancen.de) und dort über den Pfad „Themen > Ganztagsbetreuung für Schulkinder > Was Politik leistet > Investitionsprogramm Ganztagsausbau > Verwaltungsvereinbarung“) — im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung — und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Auf- und Ausbau von Ganztagssschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1 Gefördert werden**

- 2.1.1 nach § 23 Abs. 1 NSchG genehmigte Ganztagssschulen,
- 2.1.2 Schulen, die einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagssschule nach dem Bezugsbeschluss zum Schuljahr 2021/22 gestellt haben. Voraussetzung ist, dass bis zum 15. 1. 2021 ein Beschluss des zuständigen Gremiums und der Nachweis des Schulträgers vorliegt, dass die für den Betrieb der Ganztagssschule notwendige räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sichergestellt wird und die anfallenden Kosten im Rahmen der Zuständigkeit getragen werden.

2.2 Zuwendungen werden gewährt für Investitionen in Räumlichkeiten und Ausstattungen an Grundschulen und Förder-schulen mit Ganztagsangeboten in der Primarstufe nach dem Bezugsbeschluss

- 2.2.1 zum Aufbau von neuen Schulen mit Ganztagsangeboten,
- 2.2.2 zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagssschulen,
- 2.2.3 zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an Schulen mit bestehenden Ganztagsangeboten sowie
- 2.2.4 zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote an Schulen.

2.3 Investitionen i. S. der Nummer 2.2 sind insbesondere

2.3.1 Ausstattungsinvestitionen für Ganztagsangebote im Aufenthaltsbereich, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, vornehmlich

2.3.1.1 Mobiliar,

2.3.1.2 Spiel- und Sportgeräte,

- 2.3.1.3 Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der kulturellen Bildung etc. dienen,
- 2.3.1.4 Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen;
- 2.3.2 investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung, Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote stehen;
- 2.3.3 Baumaßnahmen:
- 2.3.3.1 Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- 2.3.3.2 Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- 2.3.3.3 Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
- 2.3.3.4 investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den in den Nummern 2.3.3.1 bis 2.3.3.3 genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger von öffentlichen Grundschulen und Förderschulen mit Primarstufe mit Ganztagsangeboten nach dem Bezugserrlass.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2, die ab dem 17. 6. 2020 begonnen wurden, dürfen noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen sein. Es muss sich um selbständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handeln.
- 4.2 Die Vorhaben müssen bis zum 30. 6. 2021 begonnen und die dafür aufzuwendenden Mittel bis zum 31. 12. 2021 verausgabt worden sein.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt bei finanzstarken Kommunen bis zu 65 % und bei finanzschwachen Kommunen bis zu 75 % (siehe Nummer 7.5) der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuwendungsbetrag wird auf volle 1 000 EUR abgerundet. Hinsichtlich des Eigenanteils sind die Bestimmung der §§ 6 und 8 der Verwaltungsvereinbarung zu beachten.

- 5.3 Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 17. 6. 2020 und endet mit Ablauf des 31. 12. 2021.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Realisierung der in Nummer 2.2 genannten Investitionen erforderlich sind.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mithilfe der Zuwendungen erworbene Ausstattungen sind nach Anschaffung mindestens 4 Jahre, Grundstücke und Baumaßnahmen nach Fertigstellung für 15 Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden, sofern sie nicht vorher durch vergleichbare Ausstattungen oder Einrichtungen ersetzt werden.
- 6.2 Sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen,

solange die angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf eine Genehmigung nach § 23 Abs. 5 NSchG oder auf eine zusätzliche Personalausstattung.

6.4 Auf die Förderung nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern 2020–2021 des Bundes und der Länder ist in geeigneter Form hinzuweisen.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das jeweils für den kommunalen Schulträger zuständige RLSB.

7.3 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zugelassen, sofern die Investitionsvorhaben nach Nummer 2.2 ab dem 17. 6. 2020 begonnen wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.4 Anträge können ab dem 20. 1. 2021 gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. 3. 2021 mit allen notwendigen Unterlagen (siehe § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung) unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars ausschließlich in Papierform (nicht per E-Mail) bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Bewilligungsbehörden stellen die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.rlsb.de](http://www.rlsb.de)) bereit.

7.5 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zu je 50 % den finanzschwachen und finanzstarken Kommunen gewährt.

Als finanzschwach gelten Kommunen, die eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft im Zeitraum von 2017 bis 2019 in ihrer Vergleichsgruppe aufweisen. Eine Finanzschwäche oder eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft liegt vor, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse um mindestens 5 % unterschritten wird.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

Bei finanzschwachen Kommunen beträgt der Eigenanteil mindestens 25 % und bei finanzstarken Kommunen mindestens 35 %. Sofern nach dem 1. 3. 2021 noch Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet die Bewilligungsbehörde unabhängig von der Finanzkraft der Kommune über die Gewährung der verbleibenden Mittel und die Höhe des Eigenanteils.

7.6 Die Auszahlung der bewilligten Mittel kann quartalsweise erfolgen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden.

7.7 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 5 ANBest-Gk in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. 3. 2022 vorzulegen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde übersendet dem MK bis zum 30. 9. 2022 Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, gefördertes Investitionsvolumen sowie Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel).

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft

Erl. d. ML v. 7. 1. 2021 — 102.1-63067/10-10 —

— VORIS 78620 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes i. d. F. vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), — im Folgenden: MFG —, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft aus Mitteln der niedersächsischen Milchumlage nach § 22 Abs. 1 MFG.

#### 1.2 Die Förderung erfolgt auf Grundlage

1.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/289 der Kommission vom 19. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1). Die Umlageverwendung erfolgt insbesondere auf Grundlage folgender Beihilfearten:

- Artikel 21: Beihilfen für Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen,
- Artikel 22: Beihilfen für Beratungsdienste,
- Artikel 24: Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Artikel 31: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor,

1.2.2 des § 14 Abs. 1 und des § 22 Abs. 2 MFG und

1.2.3 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 267)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Umlagemittel.

#### 2. Gegenstand und Ziele der Förderung

##### 2.1 Fördergegenstände

Gefördert werden

2.1.1 Maßnahmen, die als Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — einzustufen sind:

- 2.1.1.1 Maßnahmen zur Absatzförderung und Werbemaßnahmen generischer Art gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 MFG i. V. m. Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.1.2 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 i. V. m. § 14 Abs. 1 MFG i. V. m. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.1.3 Beratung in den Bereichen Hygiene, Gewinnung, Anlieferung, Be- und Verarbeitung und Absatz von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 MFG i. V. m. Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- 2.1.1.4 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor gemäß § 22 Abs. 2

Nrn. 1 und 2 MFG i. V. m. mit Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014;

2.1.2 Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 MFG, die nicht als Beihilfe i. S. des Artikels 107 AEUV zu beurteilen sind:

2.1.2.1 Förderung der Markttransparenz gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. den §§ 20 und 24 MFG,

2.1.2.2 Qualitätsprüfungen und Schadstoffuntersuchungen bei Milch- und Milcherzeugnissen in Anlehnung an § 22 Abs. 2 Nr. 1 MFG:

2.1.2.2.1 Qualitätsprüfungen,

2.1.2.2.2 Schadstoffuntersuchungen,

2.1.2.3 berufliche Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses in Anlehnung an § 22 Abs. 2 Nr. 4 MFG,

2.1.2.4 Begleitmaßnahmen des EU-Schulprogramms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18; 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. 12. 2019 (ABl. EU 2020 Nr. L 185 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

##### 2.2 Ziele der Förderung

2.2.1 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 ist es, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden. Im Rahmen von Fach- und Verbraucherausstellungen sowie Broschüren, Rezepten und sonstigen Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sollen Milch und Milchprodukte auf generischer Art beworben werden. Dies soll auch durch den Dialog über Ernährungsverhalten und eine nachhaltige sowie vollwertige Ernährung erfolgen.

2.2.2 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 ist es, den Landwirtinnen und Landwirten einen hohen Wissensstand zu vermitteln, damit diese den vielfältigen und sich ständig ändernden Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Qualität, Tierwohl und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gerecht werden können.

2.2.3 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 ist es, mit geeigneten zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit sowie der Klimafreundlichkeit und -resilienz der Milch erzeugenden Betriebe oder ihrer Investitionen beizutragen. Dazu kann auch die Beratung zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten sowie in Bezug auf den ökologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören.

2.2.4 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 ist es, neue Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge auf den Gebieten der Milcherzeugung, -verarbeitung und -vermarktung zu gewinnen, aufzubereiten oder bereitzustellen. Hierbei sollen ökologische, soziale und ökonomische Komponenten sowie die Gesundheit und das Wohl der Tiere gleichermaßen berücksichtigt werden.

2.2.5 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.1 ist es, im Auftrag des Landes durch eine amtliche Notierungskommission die Markttransparenz im Milchsektor zu erhalten und den Anforderungen des Marktes entsprechend weiterzuentwickeln.

2.2.6 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 ist es, mit den Qualitätsprüfungen und Schadstoffuntersuchungen als ergänzenden Bestandteil der staatlichen Lebensmittelüberwa-

chung dem präventiven, gesundheitsorientierten Verbraucherschutz sowie dem risikobasierten Krisenmanagement nachzukommen und die Qualität der Milch insgesamt zu verbessern. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass insbesondere im Bereich der Milch-Güteverordnung vom 9. 7. 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. 12. 2010 (BGBl. I S. 2132), der Butterverordnung vom 3. 2. 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2272), und der Käseverordnung i. d. F. vom 14. 4. 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2272), gemäß Nummer 2.1.2.2.1 bestehende Kontrollsysteme und Untersuchungseinrichtungen ordnungsgemäß arbeiten, damit die Güte gefördert und erhalten wird.

2.2.7 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 ist es, die berufliche Bildung (Aus- und Weiterbildung) des milchwirtschaftlichen Berufsnachwuchses zu unterstützen.

2.2.8 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 ist es, in den Schulen und Kindertagesstätten die gewohnten Verzehrsmuster der Kinder aufzubrechen und zu verändern. Durch eine entsprechende Wissensvermittlung kombiniert mit praktischen Anwendungsbeispielen sollen die Maßnahmen dazu beitragen, bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen.

### 3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.2 sowie 2.1.2.4 ist die nach § 14 MFG zugelassene Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. (LVN). Die Koordinierung und technische Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die LVN selbst oder von ihr beauftragte Dritte, die keine Unternehmen der Ernährungsindustrie oder Erzeugerinnen oder Erzeuger sind.

3.2 Begünstigte der Maßnahmen sind alle Unternehmen, die in der Primärproduktion, der Be- und Verarbeitung oder der Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen. Die Beihilfemaßnahmen umfassen keine Direktzahlungen an die hier genannten Begünstigten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. 7. 2016 die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen Beihilfen-Website veröffentlicht werden.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2.1 sind die LWK sowie der Fachverband der Milchwirtschaftler in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

3.4 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 sind:

3.4.1 für Unterhalts- und Betriebsausgaben der staatlichen Bildungseinrichtung sowie für die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen: LUFA Nord-West, Milchwirtschaftliches Bildungszentrum, Ammerländer Heerstrasse 115–117, 26129 Oldenburg (Oldenburg),

3.4.2 für die Durchführung von praxisbezogenen Exkursionen der Studiengänge Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie und Milch- und Verpackungswirtschaft: Hochschule Hannover, Heisterbergallee 12, 30453 Hannover.

3.4.3 für die Durchführung von fachbezogenen Maßnahmen: anerkannte Institutionen und Verbände, deren Ziel die Aus- und Fortbildung des milchwirtschaftlichen Berufsnachwuchses ist.

3.5 Nicht gewährt werden Zuwendungen nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 an

3.5.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie

3.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

3.6 Nicht gefördert werden Verbände und Kontrollvereinigungen i. S. der Nummer 3.1, die keine Kleinunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nach Artikel 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 müssen die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 über angemessene Kapazitäten in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Verlässlichkeit hinsichtlich deren Umsetzung verfügen. Die Angebote müssen allen Milchvieh haltenden Betrieben gleichermaßen offenstehen.

4.2 Nach Artikel 22 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 müssen die ausgewählten Anbieter von Beratungsdiensten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

4.3 Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 ergeben sich aus § 22 MFG.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung an die LVN wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als institutionelle Förderung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Mit der Zuwendung der Umlagemittel ist die Gesamtfinanzierung der mit der Wahrnehmung vom Land zugewiesenen Aufgaben entstehenden Ausgaben sicherzustellen. Zuwendungsfähig sind:

a) Personalausgaben:

Personalausgaben werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze als zuwendungsfähig anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Personalausgaben, soweit diese unter den Durchschnittssätzen liegen. Über diese Durchschnittssätze hinaus dürfen Personalausgaben nur anerkannt werden, wenn die Vergütung nach dem TV-L erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die tarifvertragliche Eingruppierung korrekt erfolgt ist.

b) Sachausgaben,

c) Ausgaben für Investitionen.

5.2.1 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

5.2.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.1.4, 2.1.2.1, 2.1.2.2.2 und 2.1.2.4 kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Beratungsausgaben gewährt werden, maximal 1 500 EUR je Beratung.

5.3 Die Zuwendungen an andere Antragsteller als die LVN werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.3 kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Einrichtungen sind auf die zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt, die

für die Durchführung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, den Wissenstransfer und die Beratungsleistungen anfallen.

5.4 Eine direkte Auszahlung an die Begünstigten nach Nummer 3.2 erfolgt nicht.

5.5 Nach diesem Erl. zu fördernde Projekte dürfen nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierten Programme gefördert werden.

5.6 Zuwendungsfähig sind

5.6.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 Ausgaben nach Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere für Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen sowie zur Veröffentlichung von Informationen über Milch und Milcherzeugnisse zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ferner werden die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Übermittlung von Sachinformationen über generische milchwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung gefördert.

5.6.1.1 Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und der Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen gemäß Nummer 2.1.1.1:

- a) Teilnahmegebühren;
- b) Reisekosten nach der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung;
- c) Ausgaben für Veröffentlichungen und Internetseiten, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird;
- d) Mieten für Ausstellungsräume und Stände sowie Ausgaben für Montage und Demontage;
- e) Ausgaben für symbolische Preise bis zu einem Wert von 1 000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinnerin oder Wettbewerbsgewinner, die dem Anbieter der Absatzförderungsmaßnahme nur ausgezahlt werden, wenn der Preis tatsächlich vergeben wurde und ein Nachweis der Preisvergabe vorgelegt wird.

5.6.1.2 Die Zuwendungen dienen darüber hinaus zur Deckung der folgenden genannten Ausgaben für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Nummer 2.1.1.1:

- a) Ausgaben für Veröffentlichungen in Printmedien und elektronischen Medien, Internetseiten sowie Werbefilme in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Erzeugnisse aus einer bestimmten Region oder ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; dies beinhaltet auch den Aufbau und den Betrieb einer Kommunikationsplattform,
- b) Ausgaben für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über
  - Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die auch landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen,
  - landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und

ihre vorgeschlagene Verwendung in generischer Form;

5.6.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 Ausgaben nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung und zum Erwerb von Qualifikationen einschließlich Weiterbildungskursen, Workshops und Coaching, Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben einschließlich Reisekosten nach der NRKVO);

5.6.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 Ausgaben nach Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, insbesondere für die Beratung der betroffenen Milcherzeugerinnen und Milcherzeugern im Zusammenhang mit gesundheitlichen Aspekten der Tierhaltung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes. Förderfähig sind Beratungsleistungen von Beratungsdiensten;

5.6.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 Ausgaben nach Artikel 31 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

5.6.4.1 Personalausgaben für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstige Beschäftigte, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,

5.6.4.2 Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,

5.6.4.3 Ausgaben für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das jeweilige Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,

5.6.4.4 Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des sog. Arm's-Length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz) von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,

5.6.4.5 Ausgaben für Tests und Untersuchungen, für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;

5.6.5 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.1 Ausgaben aufgrund der Vereinbarung über die Durchführung von Notierungen, repräsentativen Preisermittlungen und repräsentativen Preiserhebungen gemäß der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse vom 8./26. 9. 2011 (nicht veröffentlicht) für den Betrieb der Geschäftsstelle der Notierungskommissionen und der für die Beschaffung, Ermittlung und Aufbereitung der Marktdaten entstehenden Kosten;

5.6.6 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 Ausgaben, die mit der Durchführung und Koordinierung des Schadstoffmonitorings und der Überwachung der Güteuntersuchungen zusammenhängen. Hierzu zählen die methodische Vorbereitung und die Aufstellung der Kontrollpläne, die Organisation der Probenahme und Untersuchung sowie das Untersuchungsverfahren und die Aufbereitung und Weiterleitung der Ergebnisse. Ferner dient die Zuwendung der Erhöhung der Fachkompetenz der Kontrolleure (Fort- und Bildungsmaßnahmen) und der Ausstattung der Kontrolleure mit Prüfgeräten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen

und einheitlichen Überwachung der Güte-, Butter- und Käseprüfungen. Hierzu zählen auch Ausgaben für Untersuchungen, Reisen und Personal, die im Rahmen der Überwachung anfallen;

- 5.6.7 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 Ausgaben, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung zu oder von Landwirtinnen und Landwirten, Milchtechnologininnen und Milchtechnologien, Milchwirtschaftlichen Laborantinnen und Milchwirtschaftlichen Labornanten sowie in entsprechenden Fachstudiengängen anfallen. Hierzu zählen Unterhalts- und Betriebsausgaben, Neu- und Ersatzbeschaffungen für die praktische Aus- und Fortbildung in den staatlichen Bildungseinrichtungen sowie Informationsveranstaltungen für eine bessere praxisorientierte Berufsausbildung, sofern diese nicht vom Bildungsträger zu tragen sind;
- 5.6.8 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 Ausgaben, die für die Veranstaltung von Verkostungen in Bildungseinrichtungen, die Organisation von Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben und ähnliche Tätigkeiten, mit denen Kindern die Landwirtschaft nähergebracht werden soll und Ausgaben zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten, lokale Lebensmittelversorgungsketten, ökologischen Landbau, nachhaltige Erzeugung und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung;
- 5.6.9 etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Einrichtungen auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, den Wissenstransfer und die Beratungsleistungen anfallen.
- 5.7 Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-I und/oder ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG.

Aufträge Dritter, bei denen die LVN als Dienstleisterin auftritt, dürfen nur gegen kostendeckende Entgelte ausgeführt werden.

Die Zuwendungen sind von der LVN über das von ihr nach der Verordnung über die Erhebung der Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft zu führende Treuhandkonto unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde auszuführen. Rückflüsse sind unverzüglich auf diesem Konto zu vereinnahmen.

Der LRH und das ML oder eine von ihm beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

6.2 Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 hält die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden, vor. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Zuwendung auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

6.3 Vorbehaltlich von Maßnahmen der Kommission und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Transparenzanforderungen werden auf der Beihilfewebsite des ML folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,

- Name der Bewilligungsbehörde,
- Link zur Transparenz-Datenbank <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte werden auch die Namen der einzelnen Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung und Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Zuwendungsempfänger angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Zuwendungsempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

Die Schwellenwerte i. S. des Absatzes 2 betragen

- 60 000 EUR bei Beihilfempängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und
- 500 000 EUR bei Beihilfempängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht in Artikel 42 AEUV fallen.

6.4 Nach Artikel 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 darf in den Werbeveröffentlichungen nach Nummer 2.1.1.1 weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke genannt werden.

6.5 Bei Projekten nach Nummer 2.1.1.4 müssen gemäß Artikel 31 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 die Ergebnisse des Projekts im Internet zur Verfügung gestellt werden und dort fünf Jahre verfügbar sein.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Fachbereich Agrarförderung, Johannsstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Der Antragsteller hat vor Beginn der Arbeiten für ein Vorhaben oder einer Tätigkeit einen schriftlichen Antrag mit dem Inhalt nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu stellen.

7.4 Die LVN erstellt jährlich einen Umlageverwendungsplanvorschlag. Er enthält Angaben zu den voraussichtlich aus der Erhebung der Umlage gemäß der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 267), zu erzielenden Einnahmen, den zu erwartenden Zinseinnahmen, den nicht in Anspruch genommenen Umlagemitteln aus dem Vorjahr, den Rückflüssen unverbraucher Mittel und den geplanten Ausgaben.

7.5 Der Zuwendungsantrag der LVN ist mit dem Umlageverwendungsplanvorschlag (UVPV) und allen übrigen Anträgen vollständig bis zum 30. November einzureichen.

7.6 Die Zuwendungsanträge anderer Zuwendungsempfänger als der LVN sind vorab mit den entsprechenden Maßnahmen-, Ausgaben- und Finanzierungsplänen an die LVN zu richten.

7.7 Das ML behält sich vor, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2023 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2022 —

Bek. d. MU v. 11. 1. 2021 — 61.11-21205.1.22.1 —

Bezug: a) RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570), zuletzt  
geändert durch RdErl. d. MU v. 2. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1460)  
— VORIS 21075 —  
b) RdErl. v. 2. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 373)  
— VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)“ (Bezugserrlass zu a).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung liegt noch nicht vor. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2022 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Der kommunale Eigenanteil in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Kosten kann bei der Förderung von Maßnahmen in Gemeinden in Haushaltssicherung auf bis zu 10 % abgesenkt werden, sofern die für das Programmjahr maßgebende VV Städtebauförderung eine entsprechende Absenkung bei Gemeinden in Haushaltssicherung ermöglicht. Die hierzu einsetzbaren Städtebauförderungsmittel sind voraussichtlich auf maximal 50 % der Städtebauförderungsmittel des Programmjahres begrenzt.

Gemeinden, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies mit der Anmeldung zum Ausdruck bringen und die Haushaltssicherung mit der der Anmeldung beizufügenden Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen (Bezugserrlass zu b).

Auch bei beabsichtigter Inanspruchnahme der Sonderregelung für finanzschwache Gemeinden ist in den Anmeldevordruck (Anlage 8 des Bezugserlasses zu a) als „Förderungsbeitrag gemäß Nr. 5.1 R-StBauF“ der Betrag einzutragen, der sich unter Berücksichtigung der Regelförderung in Höhe von zwei Dritteln der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Für die mit dem Programmjahr 2019 ausgelaufenen Programme Soziale Stadt, Stadtumbau, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz, Kleinere Städte und Gemeinden sowie Zukunft Stadtgrün können Anmeldungen zur Fortschreibung, die auf die Bereitstellung weiterer Fördermittel abzielen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen zur Fortschreibung der Gesamtmaßnahmen der ausgelaufenen Programme (Meldung von zweckgebundenen Einnahmen zur Erhöhung des Kostenrah-

mens und sog. „0-Meldungen“) sind jedoch weiterhin bis zum förderungsrechtlichen Abschluss der jeweiligen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Anmeldungen für das Programmjahr 2022 sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2021** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden. Die Förderung von Kunstrasenplätzen unter Verwendung von Kunststoffgranulat ist ausgeschlossen.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahmen (Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen) sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen.

#### 1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

##### a) Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt gefördert. Ziel ist die Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Die Fördermittel können eingesetzt werden für städtebauliche Maßnahmen, wie z. B.

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung der Gebiete an den innerstädtischen Strukturwandel, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind sowie die Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zur Sicherung, Wiederherstellung und Erhalt des historischen Stadtbildes,
- Erhalt und Weiterentwicklung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume).

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen.

##### b) Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem Entwicklungsbedarf gefördert. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Stadt- und Ortsteilen geleistet werden. Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Nicht-investive Maßnahmen (wie z. B. Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Leistungen von Beauftragten) sind för-

derfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung und -begleitung dienen. Zur stärkeren Beteiligung lokaler Akteurinnen und Akteure an Stadtentwicklungsprozessen und zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements kann die Gemeinde insbesondere einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds).

c) Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten

Über das Programm werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen der nachhaltigen Erneuerung zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten oder Strukturveränderungen betroffen sind, gefördert. Ziel ist, durch die frühzeitige Reaktion auf die städtebaulichen Auswirkungen der Strukturveränderungen das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Funktionsverluste liegen insbesondere auch dann vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist. Hierzu gehören z. B. auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen, die Brachflächenentwicklung, die Verbesserung des öffentlichen Raumes sowie die Aufwertung und der Umbau des Gebäudebestandes.

## 2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2022, Vordrucke für beizufügende Unterlagen sowie die R-StBauF stehen auf der Internetseite des MU ([www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.1.2 R-StBauF aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Die räumliche Abgrenzung der Durchführungsmaßnahmen erfolgt:

- a) Lebendige Zentren — Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach den §§ 171 b, 171 e Abs. 3 BauGB;
- b) Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 e Abs. 3 BauGB;
- c) Wachstum und nachhaltige Erneuerung — Lebenswerte Quartiere gestalten
- als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
  - als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder
  - durch Beschluss der Gemeinde nach § 171 b BauGB.

Sollten im begründeten Einzelfall bei kleineren Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem BauGB fehlen, kann die Gebietsfestlegung durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Diesbezüglich bestehende Gebietsbeschlüsse der in die neue Programmstruktur überführten Gesamtmaßnahmen der ausgelaufenen Programme gelten fort. Bei einer erstmalig in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommenen Gesamtmaßnahme ist Übergangsweise (maximal drei Jahre) die Festlegung als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB ausreichend.

Die vorzulegenden integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte sind unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen und müssen die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet darstellen. Sie müssen die Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. von Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskon-

vention verfolgen und dabei auch die besonderen Belange von sehbehinderten Menschen berücksichtigen. Die Entwicklungskonzepte müssen zudem auch die Zielsetzung der Schaffung sicherer Spiel- und Bewegungsräume für Kinder im öffentlichen Raum verfolgen. Sie sind in ein ggf. bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten und davon abzuleiten. Die Aktualität ist sicherzustellen.

Bei der Erstellung und Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten und Strategien in der Region, insbesondere mit der Regionalen Handlungsstrategie des jeweils örtlich zuständigen ArL erforderlich.

Die bei der erstmaligen Programmaufnahme oder der Fortschreibung zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB stellt keine Förderzusage sowie keine Aussage zur Förderfähigkeit hinsichtlich der darin enthaltenen Einzelmaßnahmen dar.

Maßnahmen des Klimaschutzes und/oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur, sind Voraussetzung für eine Förderung.

Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sind z. B.:

- energetische Gebäudemodernisierung,
- klimafreundliche Mobilität,
- Nutzung klimaschonender Baustoffe,
- Bodenentsiegelung,
- Schaffung von Grünanlagen und Freiräumen,
- Vernetzung von Grün- und Freiflächen,
- Begrünung von Bauwerksflächen,
- Erhöhung der Biodiversität.

Die Maßnahmen können auch in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung).

Die Fördermittel können nach den Bestimmungen des jeweiligen Programms auch eingesetzt werden zur Durchführung interkommunaler Gesamtmaßnahmen sowie Stadt-Umland-Kooperationen der nachhaltigen Stadtentwicklung in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang, bei denen auf der Grundlage eines inhaltlich umfassenden integrierten Ansatzes mit teilräumlichen Vertiefungen in den zur Kooperation gehörenden Fördergebieten ein aufeinander abgestimmtes Handeln in Form einer verbindlichen Kooperation erfolgt.

Bei der Förderung interkommunaler Gesamtmaßnahmen gelten zur räumlichen Abgrenzung der Fördergebiete die zu den jeweiligen Programmen getroffenen Regelungen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet zum Zweck der interkommunalen Kooperation sowie Kooperationen von Gesamtmaßnahmen unterschiedlicher Programme ist nicht zulässig.

Die erstmalige Erstellung der erforderlichen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist, außer zur Vorbereitung interkommunaler Gesamtmaßnahmen sowie Stadt-Umland-Kooperationen, nicht förderfähig. Die Fortschreibung der integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte ist nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Bei Beantragung der Förderung der erstmaligen Konzepterstellung zur Vorbereitung interkommunaler Gesamtmaßnahmen sowie Stadt-Umland-Kooperationen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang ist zur Begründung der Anmeldung zusätzlich die Vorlage einer interkommunal oder überörtlich erarbeiteten Entwicklungsstrategie erforderlich. In der vorzulegenden Entwicklungsstrategie ist unter Mitwirkung aller teilnehmenden Kommunen die abgestimmte strategische Ausrichtung der beabsichtigten verbindlichen Kooperation der nachhaltigen Stadtentwicklung darzustellen.

Anmeldungen, bei denen wesentliche Aspekte des Denkmalschutzes berührt werden, z. B. bei Stadtkernen oder Stadtbereichen von besonderer Denkmalbedeutung mit einer hohen Denkmaldichte, ist jeweils eine denkmalfachliche Stellung-

nahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beizufügen. Bei der Beantragung der erstmaligen Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm (Neumaßnahmen) ist das NLD bereits bei der Erstellung des integrierten Entwicklungskonzepts frühzeitig einzubinden. Sind mit der Anmeldung wesentliche Aspekte des Natur- und des Landschaftschutzes von hoher Bedeutung berührt, ist eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beizufügen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2022 werden für Fortsetzungsmaßnahmen zu gegebener Zeit vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

### 3. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Dazu gehören zudem gemäß § 171 e Abs. 6 BauGB Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderer Teile des Gemeindegebietes, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht.

An die  
Kommunen  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 106

## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### Anerkennung der „Naturschutzstiftung Landkreis Uelzen“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 16. 12. 2020**  
— LG.07-11741/549 —

Mit Schreiben vom 16. 12. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 12. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Naturschutzstiftung Landkreis Uelzen“ mit Sitz in Uelzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Naturschutzstiftung Landkreis Uelzen  
Nothmannstraße 34  
29525 Uelzen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 108

### Anerkennung der „Walter und Cornelia Deden Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 30. 12. 2020**  
— LG.07-11741/550 —

Mit Schreiben vom 30. 12. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 12. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Walter und Cornelia Deden Stiftung“ mit Sitz in Harsefeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Walter und Cornelia Deden Stiftung  
Graf-Heinrich-Straße 5  
21698 Harsefeld.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 108

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Lumme Familienstiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 15. 12. 2020**  
— 2.02-11741-09 (102) —

Mit Schreiben vom 15. 12. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2020 die „Lumme Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Melle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt als Familienstiftung den Zweck der Förderung der Familienmitglieder.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lumme Familienstiftung  
Gerstenkamp 9  
49326 Melle.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 108

### Raumordnungsverfahren für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrassen 2030; Einleitung und Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 5 NROG

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 1. 2021**  
— WE-15-32341/0-1y —

Die Amprion Offshore GmbH sowie die TenneT Offshore GmbH (Planungsträger) planen Korridore durch das niedersächsische Küstenmeer (12-Seemeilen-Zone) für zukünftig zu entwickelnde Netzanschlussysteme zur Anbindung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone der deutschen Nordsee.

Das ArL Weser-Ems hat am 11. 1. 2021 das Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrassen 2030, eingeleitet.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28. 1. bis einschließlich 1. 3. 2021** zur Einsicht für die Öffentlichkeit ganztagig unter der Internetadresse: [www.arl-we.niedersachsen.de/Seetrassen-2030](http://www.arl-we.niedersachsen.de/Seetrassen-2030) und — vorbehaltlich der Zugänglichkeit — als gedruckte Exemplare während der unten genannten Dienstzeiten bei der folgenden Stelle aus:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 222, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
oder nach individueller Terminvereinbarung.

**Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2235 oder per E-Mail an karin.flemming@arl-we.niedersachsen.de (ArL Weser-Ems) zu vereinbaren.**

Soweit infolge der COVID-19-Pandemie behördliche Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In einem solchen Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim ArL Weser-Ems anfordern.

Jedermann kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegung, das ist bis einschließlich 1. 4. 2021, beim ArL Weser-Ems schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu dem Vorhaben äußern.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu senden an:

- die E-Mail-Adresse karin.flemming@arl-we.niedersachsen.de oder
- die Postanschrift der verfahrensführenden Behörde:  
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,  
Theodor-Tantzen-Platz 8,  
26122 Oldenburg (Oldenburg).

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn Stellungnahmen in digitaler Form (per E-Mail) zugestellt werden.

Die Stellungnahmen werden in die Prüfung und Abwägung im Zuge des Raumordnungsverfahrens einbezogen. Die Planungsträger erhalten die Stellungnahmen zur Kenntnis. Eine individuelle Beantwortung der Äußerungen erfolgt weder durch die Landesplanungsbehörde noch durch die Planungsträger.

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das Raumordnungsverfahren gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung, aus der sich auch die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Belangen ergibt, einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung im Internet erfolgt ebenfalls.

Beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), als für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens und die Erstellung der Landesplanerischen Feststellung zuständige obere Landesplanungsbehörde sind weitere Informationen zum Verfahren erhältlich. Ansprechpartner ist Bernhard Heidrich, Tel. 0441 799-2251, E-Mail: bernhard.heidrich@arl-we.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 108

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Bavenstedt

#### Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 6. 11. 2020

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherische St.-Martin-Kapellengemeinde Bavenstedt in Hildesheim in der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Harsum in Harsum (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Harsum ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Martin-Kapellengemeinde Bavenstedt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 109

### Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Gollern und Höver

#### Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 6. 11. 2020

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Gollern in Bad Bevensen und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Höver in Weste in der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Römstedt in Römstedt (Kirchenkreis Uelzen) werden aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Römstedt ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 aufgehobenen Kapellengemeinden.

#### §§ 2 und 3

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 109

**Errichtung des Diakonieverbandes  
der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise  
Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 10. 12. 2020**

Gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Es wird ein Kirchenkreisverband mit dem Namen „Diakonieverband der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde — Diakonisches Werk“ gebildet. Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wesermünde.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 110

**Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Barskamp, Bleckede und Garlstorf**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 10. 12. 2020**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Barskamp in Bleckede, die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Garlstorf in Bleckede (Kirchenkreis Lüneburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bleckede“ in Bleckede zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bleckede. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds findet weder eine Nachwahl noch eine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von acht gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird. Sinkt diese Zahl unter 15, kann der Kirchenvorstand entscheiden, ob er Gemeindeglieder zur Nachberufung vorschlägt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis zum Jahr 2024 laufende Amtszeit keine Anwendung.

§§ 3 bis 5

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 110

**Errichtung  
der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde  
Sehnde-Rethmar-Haimar**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 17. 12. 2020**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Ulrichs-Kirchengemeinde Haimar in Sehnde,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar in Sehnde und
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Sehnde in Sehnde

(Kirchenkreis Burgdorf) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar“ in Sehnde gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Sitze in den bisherigen Kirchenvorständen, die unbesetzt sind, gehen ebenfalls in den Gesamtkirchenvorstand über. Zur Nachbesetzung dieser Sitze kann der Gesamtkirchenvorstand jederzeit Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde zur Berufung vorschlagen.

§ 3

Die I. und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sehnde werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Haimar und Rethmar wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 110

**Errichtung  
des Evangelisch-lutherischen  
Kirchengemeindeverbandes Göttingen-Innenstadt**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 17. 12. 2020**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Göttingen-Innenstadt“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Albani-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
  - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen und
  - die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen
- (Kirchenkreis Göttingen).

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 110

**Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden  
Luther und St. Michaelis Holzminden**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 17. 12. 2020**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden und die Evangelisch-lutherische St.-

Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden“ in Holzminden zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

## § 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Kirchenvorstandsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied aus dem Bereich der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinde nach. Im Fall des Ausscheidens eines berufenen Kirchenvorstandsmitglieds ist ein neues Mitglied zu berufen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis zum Jahr 2024 laufende Amtszeit keine Anwendung.

## § 3

Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden wird II. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden wird III. Pfarrstelle der neuen Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden.

## §§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 111

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

**Bek. d. LBEG v. 7. 1. 2021  
– L1.5/L67211/01-18-02/2021-0001 –**

Die der RDG Niedersachsen GmbH bis zum 31. 8. 2021 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Borsum I“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

– Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 111

**Öffentliche Bekanntmachung  
der maßgeblichen Nachweisdaten  
inhaberloser Daten nach § 25 Abs. 1 GeolDG**

**Bek. d. LBEG v. 20. 1. 2021 – L2.1/L00103-07/2020-0004 –**

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 20. 12. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 56),  
geändert durch Beschl. v. 4. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 1202)  
– VORIS 20110 –

Dem LBEG ist mit Nummer 8 des Bezugsbeschlusses die Aufgabe übertragen worden, als zuständige Behörde für Niedersachsen das GeolDG umzusetzen.

Gemäß § 25 Abs. 1 GeolDG kann die zuständige Behörde ein Aufgebotsverfahren einleiten, wenn sie die Inhaberin oder den Inhaber geologischer Daten mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht ermitteln kann. Hierzu gibt die zuständige Behörde die für die geologischen Fach- und Bewertungsdaten maßgeblichen Nachweisdaten im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet bekannt und fordert die Inhaberin oder den Inhaber auf, sich bei ihr zu melden. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung die Inhaberin oder der Inhaber nicht, erlässt die zuständige Behörde einen Ausschlussbescheid. Mit dem bestandskräftigen Ausschlussbescheid sind die Daten inhaberlos.

**Wird die Inhaberschaft eines oder mehrerer der in der Anlage\*) genannten geologischen Daten beansprucht, ist dies innerhalb eines Jahres nach dem o. g. Veröffentlichungsdatum bei dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover, geltend zu machen. Meldet sich innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Aufforderung die Inhaberin oder der Inhaber nicht, wird das LBEG einen Ausschlussbescheid erlassen, mit dessen Bestandskraft die Daten inhaberlos werden.**

\*) Die Anlage zu dieser Ausgabe des Nds. MBl. wird in zwei Anlagenbänden herausgegeben und kann bei der Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, bezogen werden. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt.

– Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 111

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Grane  
im Landkreis Goslar****Bek. d. NLWKN v. 20. 1. 2021  
— EIII2.62023-02-194-488616 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Grane überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 8 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Langelshem im Landkreis Goslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Goslar,  
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz,  
Klubgartenstraße 6,  
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Süd,  
Rudolf-Steiner-Straße 5,  
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Im Dreieck 12,  
26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 112

**Die Anlage ist auf den Seiten 116/117  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
des Lake- und des Opferbachs  
im Landkreis Goslar****Bek. d. NLWKN v. 20. 1. 2021  
— EIII2.62023-02-303-488618-392-4886188 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Lake- und des Opferbachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 8 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaft Ostharingen der Gemeinde Liebenburg im Landkreis Goslar und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Goslar,  
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz,  
Klubgartenstraße 6,  
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Süd,  
Rudolf-Steiner-Straße 5,  
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Im Dreieck 12,  
26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 112

**Die Anlage ist auf den Seiten 118/119  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

## Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

### Verordnung zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes „Römerlager Hedemünden“

Vom 14. 12. 2020

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), verordnet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege:

#### § 1

##### Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Fläche im Gebiet der Stadt Hann. Münden wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 16 NDSchG) erklärt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Römerlager Hedemünden“.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf das römische Lager (Hünenburg Hedemünden, Römerlager), in dem archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst den östlichen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Hedemünden, Flur 11, Flurstück 1/5. Die Lage des Grabungsschutzgebietes innerhalb der Waldfläche Sudholz ist in der als **Anlage** beigefügten Karte mit einer dunklen Schattierung dargestellt. Das Gebiet wird am Nordrand von einem Versorgungsweg abgegrenzt, im Übrigen begrenzen die in der Karte eingetragenen Gauß-Krüger-Koordinaten den Geltungsbereich.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes, das aus dem in Abs. 2 genannten Grundstück gebildet wird, verlaufen auf der äußeren Grenze des in Abs. 1 bezeichneten Gebietes.

(3) Die Verordnung einschließlich Karte kann bei dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Hannover und bei der Stadt Hann. Münden – Untere Denkmalschutzbehörde –, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Das Grabungsschutzgebiet soll das in Niedersachsen einzigartige Kulturdenkmal „Römerlager Hedemünden“ unbefristet schützen. Teile des Kulturdenkmals sind durch obertägig erkennbare Großsteine, Metallsonden-Begehungen, Magnetometer-Prospektion und kleine Grabungsschnitte nachgewiesen (Klaus Grote, Römerlager Hedemünden. Der augusteische Stützpunkt, seine Außenanlagen, seine Funde und Befunde, Dresden 2012). Das Schutzgebiet ist weitgehend ungestört und besitzt einen für Niedersachsen einmaligen Quellenwert, wodurch dem Römerlager auch überregional eine hohe Bedeutung für Wissenschaft und Denkmalpflege beizumessen ist.

(2) Die Unterschutzstellung soll verhindern, dass – über den Schutz des Gebietes im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Weserbergland-Kaufunger Wald“ hinaus – bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen archäologische Funde zerstört, nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

(3) Zu schützen ist

- a) die dauerhafte Erhaltung und Sicherung der im Boden liegenden beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmale, insbesondere von
  - Mauern, Wallanlagen, Steinsetzungen, Grabenanlagen, künstlich angelegten Podien (Verebnungen) und Terrassen im Hang;

- Reste von Siedlungstätigkeit in Form von Siedlungsbe-funden (Gebäudespuren, Verfärbungen im Boden) und zugehörigen Gegenständen und Artefakten (z. B. Zelt-heringe, Münzen, Pioniergerät);
- Militaria (z. B. Trensen, Radnaben, Geschosse, Lanzen, Schuhnägel) insbesondere der Römerzeit, aber auch der vorhergehenden und nachfolgenden Perioden;

- b) die Erhaltung aller an und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie Funde und Befunde einschließlich der zwischen ihnen bestehenden räumlichen und zeitlichen Kontexte;

(4) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

(5) In dem archäologisch bisher nur prospektierten Fundplatz ist noch eine weitgehend unberührte, umfangreiche Denkmalsubstanz erhalten. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung mit in Zukunft verbesserten technischen Möglichkeiten stattfinden kann. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle geboten.

#### § 4

##### Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Im Grabungsschutzgebiet bedarf gemäß § 16 Abs. 2 NDSchG einer Genehmigung, wer eine Bodennutzung entgegen dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung gleichwohl betreiben und dabei ein Vorhaben durchführen will, das verborgene Kulturdenkmäler gefährden kann.

(2) Im Grabungsschutzgebiet ist insbesondere genehmigungsbedürftig:

- das Befahren des Waldbodens für den Holzeinschlag und die Holzbringung mit schwerem Gerät (die ordnungsgemäße Forstwirtschaft bleibt davon ansonsten unberührt),
- die Umnutzung von Wald,
- das Lagern von Holz abseits von den in der Karte (§ 2 Abs. 1) bezeichneten Versorgungswegen,
- das Befahren des Bodens abseits von den in der Karte (§ 2 Abs. 1) bezeichneten Versorgungswegen mit Fahrzeugen etwa bei dem Holzabtransport oder Sport,
- eine (Wege-)Baumaßnahme außerhalb von den in der Karte (§ 2 Abs. 1) bezeichneten Versorgungswegen,
- das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen,
- die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung,
- das Aufstellen von Schildern,
- die Durchführung von Veranstaltungen,
- eine Ausgrabung, Nachforschung oder sonstige Erarbeiten im Sinne von §§ 12 f. NDSchG.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die nach § 3 Abs. 3 der Verordnung geschützten Gegenstände nicht gefährden. Genehmigungsfrei bleiben die bisherige jagdliche Nutzung und Unterhaltungsmaßnahmen auf den Versorgungswegen.

(4) Nachforschungen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

## § 5

## Erteilung der Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 NDSchG in Verbindung mit § 4 der Verordnung ist bei der Stadt Hann. Münden — Untere Denkmalschutzbehörde —, Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden, schriftlich einzureichen.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 NDSchG, auch in Verbindung mit § 4 der Verordnung, ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung mit der Ausführung der zur Genehmigung gestellten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Für wiederkehrende Bodennutzungen kann die Genehmigung eine längere Gültigkeitsdauer haben.

## § 6

## Hinweis

Nach § 18 NDSchG werden bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5 NDSchG, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie im Grabungsschutzgebiet entdeckt werden (Schatzregal).

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 16 Abs. 2 NDSchG in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,— € geahndet werden. Gegenstände, die durch eine ordnungswidrige Handlung unter Verletzung von § 16 Abs. 2 NDSchG erlangt wurden, können nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NDSchG eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet nach § 35 Abs. 4 Satz 2 NDSchG Anwendung. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 35 Abs. 5 NDSchG.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage

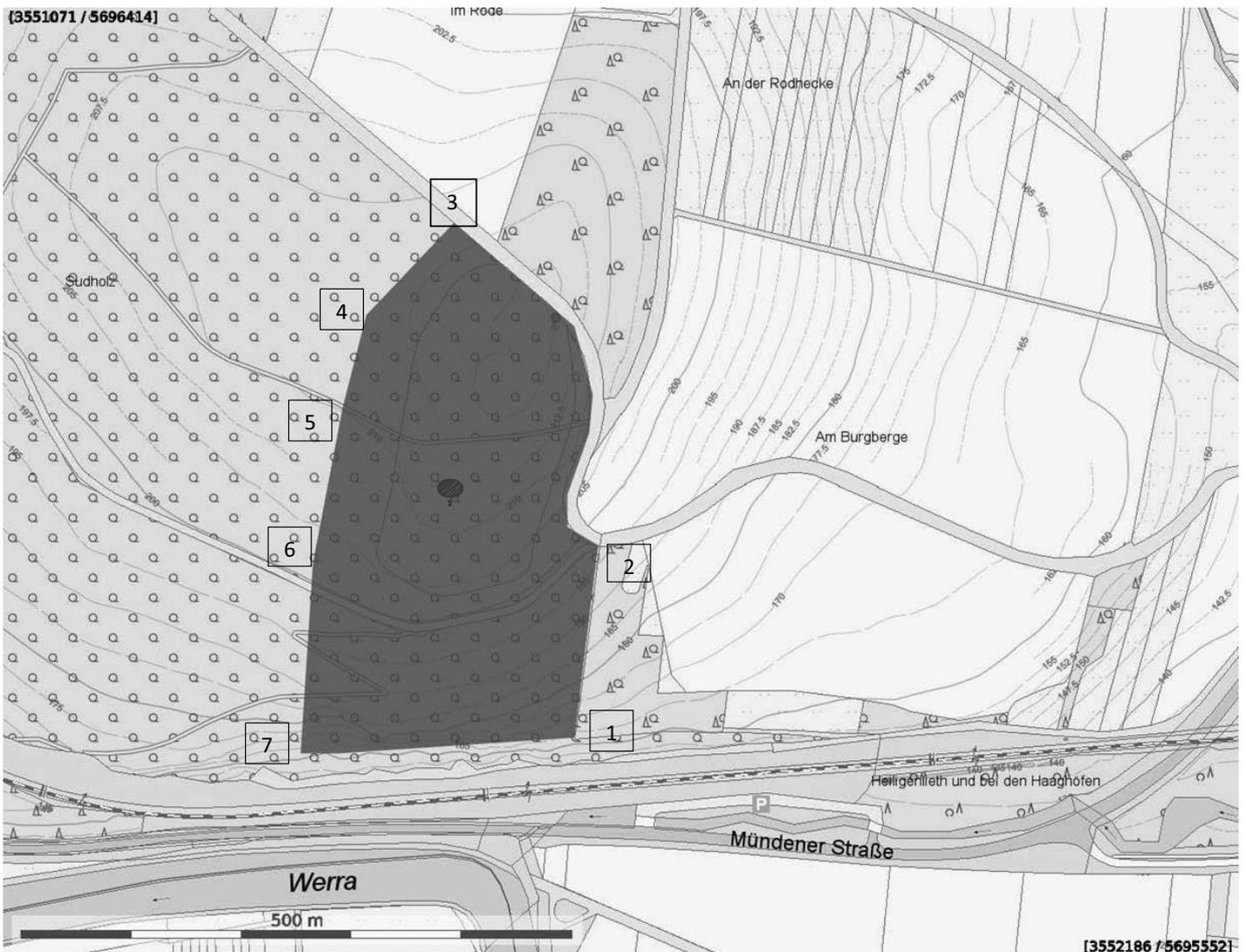
Karte gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Grabungsschutzgebiet „Römerlager Hedemünden“

Hannover, 14. Dezember 2020

**Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**

Dr. Christine Krafczyk

Präsidentin



Umriss des Schutzgebietes nach den

Gauß-Krüger-Koordinaten:

Punkt 1: rechts 35 51 586; hoch 56 95 752

Punkt 2: rechts 35 51 607; hoch 56 95 925

Punkt 3: rechts 35 51 477; hoch 56 96 218

Punkt 4: rechts 35 51 399; hoch 56 96 134

Punkt 5: rechts 35 51 378; hoch 56 96 051

Punkt 6: rechts 35 51 351; hoch 56 95 909

Punkt 7: rechts 35 51 341; hoch 56 95 738





### Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Innerste Landkreis Goslar v. 21.08.2013 (nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



**NLWKN**  
Betriebsstelle Süd  
Rudolf-Steiner-Str. 5  
38120 Braunschweig

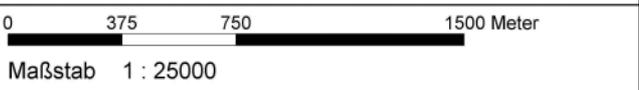


**L+N ingenieurgemeinschaft**  
Binsenweg 24  
30916 Isernhagen  
info@L-und-N.de

Vorläufige Sicherung des  
Überschwemmungsgebietes der Grane  
im Landkreis Goslar

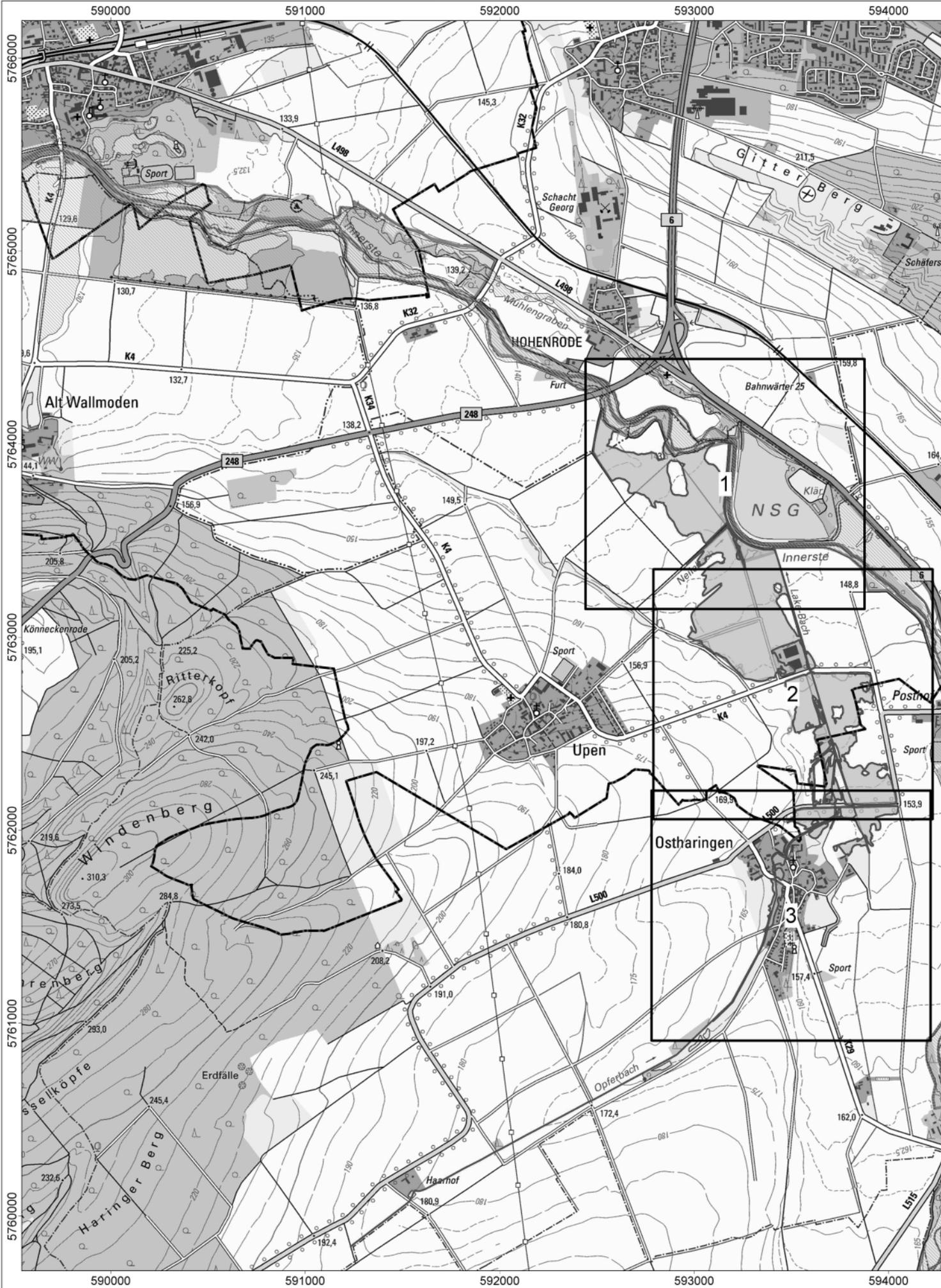
Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 20.01.2021  
AZ: EIII2.62023-02-194-488616



Braunschweig, 14.12.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)





### Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes ÜSG Innerste Landkreis Goslar v. 16.01.2018 (nachrichtlich)
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



**NLWKN**  
 Betriebsstelle Süd  
 Rudolf-Steiner-Str. 5  
 38120 Braunschweig

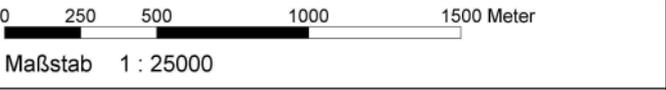


**L+N ingenieurgemeinschaft**  
 Binsengeweg 24  
 30916 Isernhagen  
 info@L-und-N.de

**Vorläufige Sicherung des  
 Überschwemmungsgebietes des Lake-Opferbachs  
 im Landkreis Goslar**

**Übersichtskarte**

**Bek. des NLWKN vom 20.01.2021**  
**AZ: EIII2.62023-02-303-488618-392-4886188**



Braunschweig, 14.12.2020

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchzellern)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 1. 2021  
— 4.1 LG 000046286/LG 20-066 —****Bezug:** Bek. v. 26. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1208)

Die Firma Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 8. 9. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung auf dem Grundstück in 21394 Kirchzellern, Gemarkung Kirchzellern, Flur 5, Flurstück 106/2, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Einsatzstoffmengen und Änderung der Zusammensetzung,
2. Erhöhung der Gasproduktionskapazität der Anlage auf 9,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a,
3. Errichtung eines Gärrestlagerbehälters mit gasdichter Abdeckung.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass **der für**

**Donnerstag, den 21. 1. 2021, ab 19.00 Uhr,  
Aula der Grundschule Kirchzellern,  
Einemhofer Weg 26,  
21394 Kirchzellern,**

**geplante Erörterungstermin** im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG **nicht stattfindet**. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 120

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Georgsmarienhütte GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 12. 2020  
— OL 17-057-01 —**

Die Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 14. 3. 2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Stahlerzeugung mit 1 200 000 t/a Schmelzleistung auf dem Grundstück in 49124 Georgsmarienhütte, Neue Hüttenstraße 1, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstück 1/174, beantragt.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) am Kamin des Elektroofens und am Kamin der Pfannenöfen,
- Festlegung von Emissionsmassenstrom-Grenzwerten für das Elektrostahlwerk,
- Einsatz von sekundärmetallurgischer Schlacke (SEKS) im Elektroofen,
- Erweiterung des automatischen Dosiersystems um einen weiteren 60 m<sup>3</sup> Bunker für SEKS,
- Änderungen des Schlackeplatzes,
- Anpassung der Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungsbescheide und Mitteilungen.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und nach Umsetzung der Änderungsmaßnahmen begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.2.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Änderung ist in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Gutachterliche Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen verschiedener geplanter Vorhaben auf die Emissions- und Immissionsituation im Elektrostahlwerk der Georgsmarienhütte GmbH vom 22. 4. 2020,
- Nachweis der Leistungsfähigkeit der Werkskläranlage,
- Bericht über den Ausgangszustand vom 31. 10. 2016,
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen, vom 24. 7. 2020,
- Stellungnahmen der Stadt Georgsmarienhütte vom 6. 10. 2017/17. 7. 2020,
- Stellungnahmen des Landkreises Osnabrück vom 16. 8. 2017/5. 11. 2020.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 21. 1. bis zum 22. 2. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr,

**nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0441 799-2043 und unter Beachtung der COVID-19-Pandemie-bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen;**

- Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte, 2. Obergeschoss, Zimmer 241/242, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs

in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 16.30 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 17.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich kann nach telefonischer Rücksprache eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten erfolgen.

**Aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) ist das Rathaus derzeit geschlossen. Die Einsichtnahme kann für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter Tel. 05401 850-241 oder per E-Mail unter [britta.sydekum@georgsmarienhuetten.de](mailto:britta.sydekum@georgsmarienhuetten.de) vereinbart werden. Sollte das Rathaus während des vorgenannten Zeitraumes wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort während der vorgenannten Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.**

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **21. 1. 2021** und endet mit Ablauf des **22. 3. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG unter [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungs-

verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 27. 4. 2021, ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Stadt Georgsmarienhütte,  
Oeseder Straße 85,  
49124 Georgsmarienhütte,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 27. 4. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 120

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 1. 12. 2020**  
— 2 BvR 1845/18 —  
— 2 BvR 2100/18 —

- Bei der Entscheidung unionsrechtlich vollständig determinierter Rechtsfragen kommen die Grundrechte des Grundgesetzes nicht als unmittelbarer Prüfungsmaßstab zur Anwendung. Maßgeblich sind grundsätzlich die Unionsgrundrechte.
- Bei der Auslegung der Grundrechte der Charta der Europäischen Union sind sowohl die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte konkretisierten Konventionsrechte als auch die von den Verfassungs- und Höchstgerichten der Mitgliedstaaten ausgeformten mitgliedstaatlichen Grundrechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ergeben, heranzuziehen.
- Im Rahmen des europäischen Verfassungsgerichtsverbunds gewährleistet das Bundesverfassungsgericht den Grundrechtsschutz in Kooperation mit dem Gerichtshof der Eu-

ropäischen Union, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Verfassungs- und Höchstgerichten der anderen Mitgliedstaaten.

- Bei der von dem mitgliedstaatlichen Gericht vorzunehmenden Gesamtwürdigung der Haftbedingungen ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei Gemeinschaftszellen hinsichtlich des einem Inhaftierten zur Verfügung stehenden Raums zu unterscheiden, ob dieser unter 3 m<sup>2</sup>, zwischen 3 m<sup>2</sup> und 4 m<sup>2</sup> oder über 4 m<sup>2</sup> liegt.
- Aus Art. 4 GRCh folgt die Pflicht der mit einem Überstellungsersuchen befassten Fachgerichte, im Einzelfall zu prüfen und durch zusätzliche Informationen aufzuklären, ob für den zu Überstellenden eine echte Gefahr besteht, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.
- Die vom Gerichtshof der Europäischen Union bei der Auslegung des Art. 4 GRCh angewandten Maßstäbe decken sich mit Art. 1 Abs. 1 GG sowohl hinsichtlich der Mindestanforderungen an Haftbedingungen im ersuchenden Staat als auch hinsichtlich der damit verbundenen Aufklärungspflichten des mit dem Überstellungsersuchen befassten Gerichts.
- Eine unter Rückgriff auf Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG begründete Begrenzung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts im Rahmen der Identitätskontrolle ist angesichts des durch Art. 4 GRCh gewährleisteten Grundrechtsschutzes im vorliegenden Fall nicht veranlasst.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 121

## Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen als

### **Prüferin oder Prüfer (m/w/d)**

im Bereich Hochschulen eine Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder einen Diplom-Verwaltungswirt (FH) oder eine vergleichbare tariflich Beschäftigte oder einen vergleichbaren tariflich Beschäftigten (m/w/d).

Der ausgeschriebene Dienstposten/Arbeitsplatz im Referat 3.1 ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Ihr Dienort ist Hildesheim.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabenbereich gehören

- die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des MWK, insbesondere in den Bereichen der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Wissenschaftsförderung,
  - die Erarbeitung von Prüfungskonzepten,
  - Prüfungen vor Ort — in der Regel im Prüfungsteam — sowie die Erstellung von Prüfungsberichten,
  - der Entwurf von Beiträgen zum Jahresbericht.
- Ein Einsatz in anderen Geschäftsbereichen ist möglich.

Ihre Kenntnisse:

- Sie haben durch berufliche Praxis erworbene Kenntnisse der Wissenschaftsverwaltung, des Hochschulbereichs oder der außeruniversitären Forschungseinrichtungen.
- Von Vorteil sind — durch Berufspraxis gestützte — Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung oder der Analyse von Jahresabschlüssen (Bilanzanalyse). Dies gilt auch für berufspraktische Bezüge zum Haushaltsrecht und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Wahrscheinlich kennen Sie sich nicht in all diesen Bereichen aus. Bewerben Sie sich dennoch und erweitern Ihr Wissen aktiv am Arbeitsplatz.

Wir bieten:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Eine Mentorin oder ein Mentor sowie eine Coachin oder ein Coach stehen Ihnen zur Seite. Darüber hinaus erwarten Sie:

- umfangreiche Fortbildungsangebote,
- zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12,
- weitere Perspektiven für leistungsstarkes Personal,
- die Möglichkeit, sich als Expertin oder Experte zu positionieren,

- eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Teilzeitarbeit und mobiles Arbeiten.

Ihre Bewerbung:

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. b oder Abs. 3 Sätze 2 bis 4 NBG), bevorzugt in der Fachrichtung allgemeine Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein, die mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert wurde. Wir freuen uns auch über das Interesse von besonders leistungsstarken Bewerberinnen und Bewerbern der BesGr. A 10 oder EntgeltGr. 10 TV-L mit überdurchschnittlich guten Beurteilungen. Wir suchen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Bitte bewerben Sie sich online unter dem folgenden Link: <https://t1p.de/lrh-20-28>.

Bitte fügen Sie der Onlinebewerbung als sonstige Anlage auch eine aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. ein aktuelles arbeitsrechtliches Zwischenzeugnis (nicht älter als ein Jahr) bei.

Die Bewerbungsfrist **endet am 5. 2. 2021**.

Gleichstellung:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Zur Wahrung Ihrer Interessen wird Ihnen empfohlen, das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (§ 68 SGB IX) bereits in Ihrer Bewerbung mitzuteilen. Gern steht meine Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen (Herr Langeheine, Tel. 05121 938-616, E-Mail-Adresse: Schwerbehindertenvertretung@lrh.niedersachsen.de) für Rückfragen zur Verfügung. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen:

Weitere Informationen zum LRH finden Sie hier: [www.lrh.niedersachsen.de](http://www.lrh.niedersachsen.de). Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Saskia Brandt, Personalreferat P.2, Tel. 05121 938-640, E-Mail-Adresse: [saskia.brandt@lrh.niedersachsen.de](mailto:saskia.brandt@lrh.niedersachsen.de).

– Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 121

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat „Digitalisierung der Verwaltung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz/Dienstposten

#### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung,
- ressortinterne Koordinierung und Konzeption von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Handlungsplanes „Digitale Verwaltung Niedersachsen“ (DVN),
- Digitalisierung der Verwaltungsleistungen, inklusive Unterstützung bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Online-Diensten sowie Beratung der Fachreferate,
- Methodenexpertin oder Methodenexperte des ML für Federales Informationsmanagement (FIM),
- Projektbegleitung bei der Einführung der elektronischen Akte im Ressort ML,

- Begleitung und Unterstützung der Fachreferate bei der Arbeit mit der elektronischen Akte.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bei mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich Digitalisierung bei einer öffentlichen Verwaltung sind alternativ auch Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums mit einem wirtschaftlichen Schwerpunkt bewerbungsberechtigt.

Berufserfahrungen in der Abwicklung von Digitalisierungsvorhaben sowie Kenntnisse in Bereichen eGovernment und FIM-Methodik sind wünschenswert.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Person, die ein Interesse an der Digitalisierung und Innovation hat und für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten,
- Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten,
- hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft und
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office).

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 7. 2. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1169 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Rüdebusch, Tel. 0511 120-2329, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

– Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 122

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**1. Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder  
in der Görhde“ in der Gemeinde Görhde  
und im gemeindefreien Gebiet Görhde,  
in der Samtgemeinde Elbtalaue  
im Landkreis Lüchow-Dannenberg  
vom 26.10.2020**

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1, Satz 2 wird ergänzt:
 

„und weitere Gebietsteile außerhalb des FFH-Gebietes 72“,
  - b) Im Absatz 2, Satz 4, Pkt 3 wird gestrichen:
 

„die um einen Teil des Kateminer Mühlenbachtals erweitert wurden“,
  - c) Absatz 3, Satz 1 wird geändert:
 

„Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000, 1:11.000 und 1:12.000 (Anlage 2) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1).“
  - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

Das NSG hat eine Größe von insgesamt rund 904 ha. Diese teilen sich wie folgt auf vier Teilgebiete auf:

    1. Kellerberg: 81 ha
    2. Röthen Mitte: 303 ha
    3. Wälder am Jagdschloss Görhde: 304 ha
    4. Breeser Grund: 216 ha.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1, Satz 3 wird gestrichen und in die Begründung zur Verordnung aufgenommen:
 

„Nach der Waldbiotopkartierung von 2008 beträgt der Flächenanteil der Naturwälder rund 40 ha, der Flächenanteil der Habitatbaumgruppen rund 123 ha (davon mehr als 117 ha mit einer Altersstufe von mehr als 120 Jahren) sowie der Flächenanteil der Habitatbäume rund 4 ha (fast vollständig älter als 120 Jahre).“
- b) Absatz 1, Nummer 7 wird folgendermaßen ergänzt:
 

„7. der sonstigen wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und ungestörten Lebensstätten insbesondere der streng geschützten Fledermausarten wie Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 3, Nr. 3 c wird gestrichen:
 

„mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg“
  - b) Absatz 3, Nr. 3 g wird geändert:
 

„hier ist ein Randstreifen von beidseitig 3 m Breite“
  - c) Absatz 3, Nr. 4 g wird geändert:
 

„eine Beweidung (keine Pferde) ist ohne Düngung gemäß Buchstaben e) und f) möglich, jedoch ohne Zufütterung auf der Fläche“,
  - d) Absatz 4, Nr. 3 wird ergänzt:
 

Dies gilt nicht für Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7.
  - e) Absatz 4, Nr. 7, Satz 4 wird geändert:
 

Sofern nicht standortheimische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung/Wiederherstellung des LRT 9190 zulässig.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2, Nr. 4 wird ergänzt:
 

„die Freistellung der Eichen vor der Naturverjüngung und bei der Bedrängung durch Buche (*Fagus sylvatica*), Fichte (*Picea abies*) oder Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) auf Flächen des LRT 9190, mit Ausnahme von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) im Sinne des Programmes zur Natürlichen Waldentwicklung.

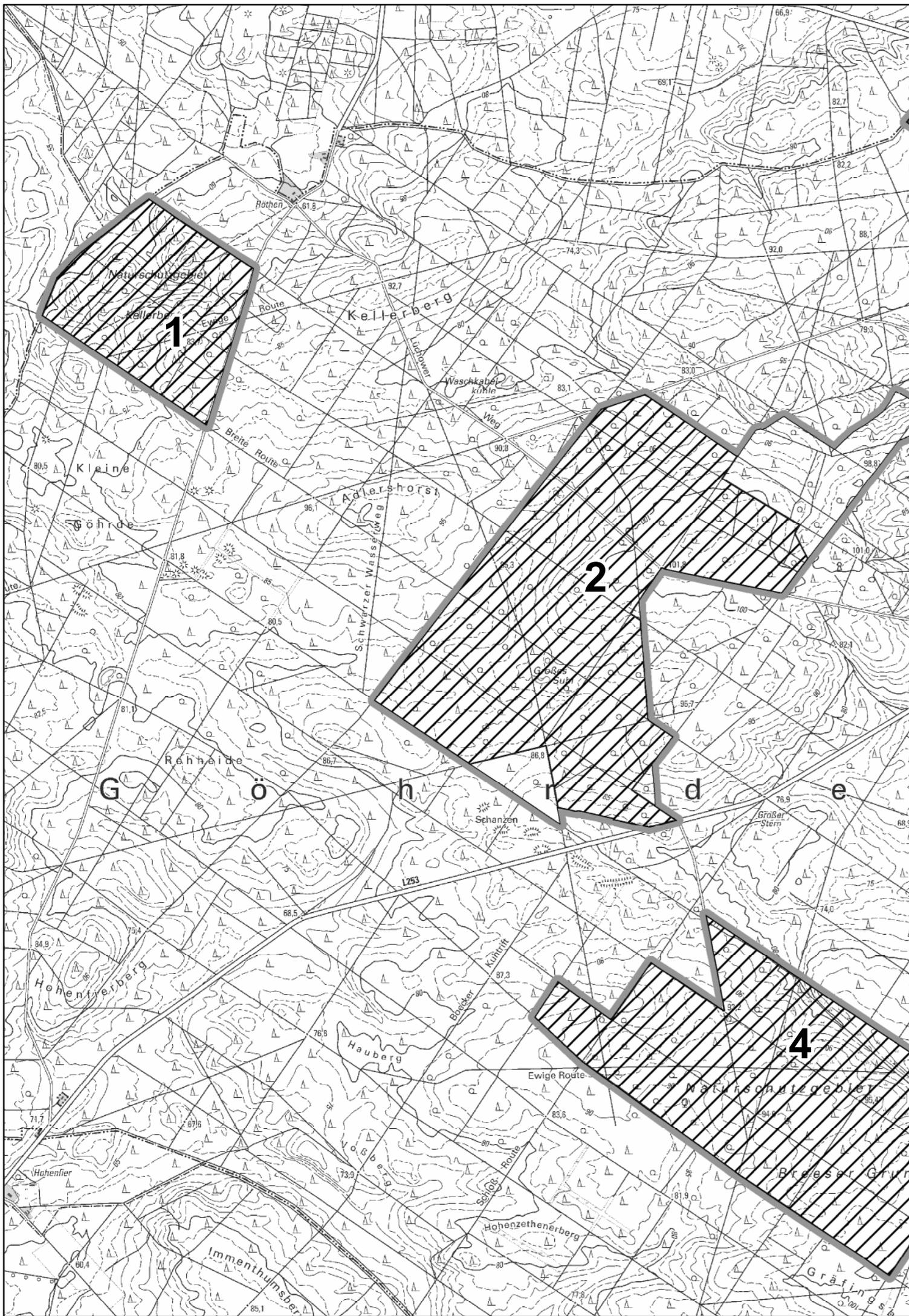
Lüchow, den 18.11.2020

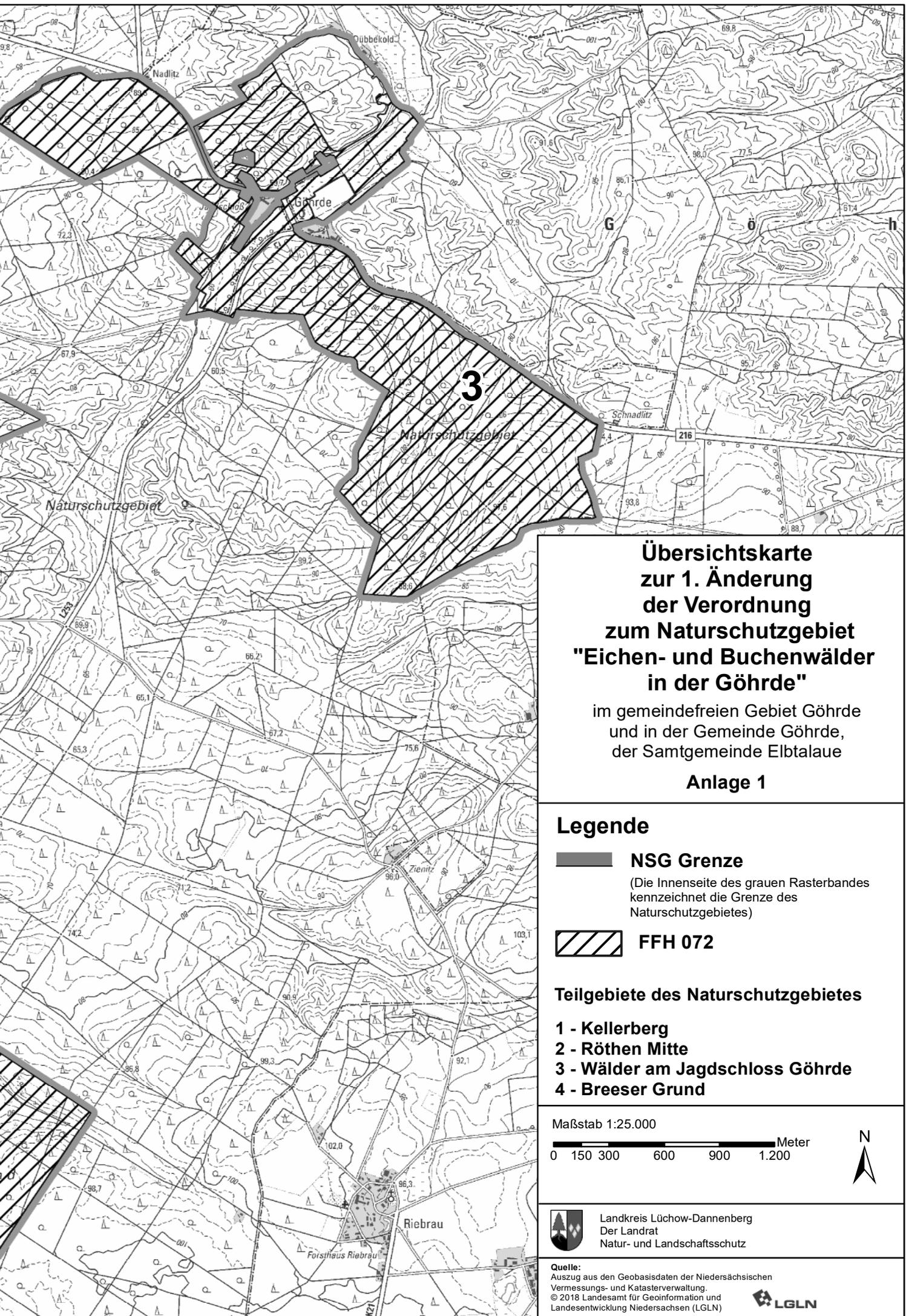
**Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Schulz

Landrat

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 123





**Übersichtskarte  
zur 1. Änderung  
der Verordnung  
zum Naturschutzgebiet  
"Eichen- und Buchenwälder  
in der Görden"**

im gemeindefreien Gebiet Görden  
und in der Gemeinde Görden,  
der Samtgemeinde Elbtalau

**Anlage 1**

**Legende**

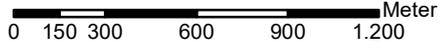
 **NSG Grenze**  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des  
Naturschutzgebietes)

 **FFH 072**

**Teilgebiete des Naturschutzgebietes**

- 1 - Kellerberg**
- 2 - Röthen Mitte**
- 3 - Wälder am Jagdschloss Görden**
- 4 - Breeser Grund**

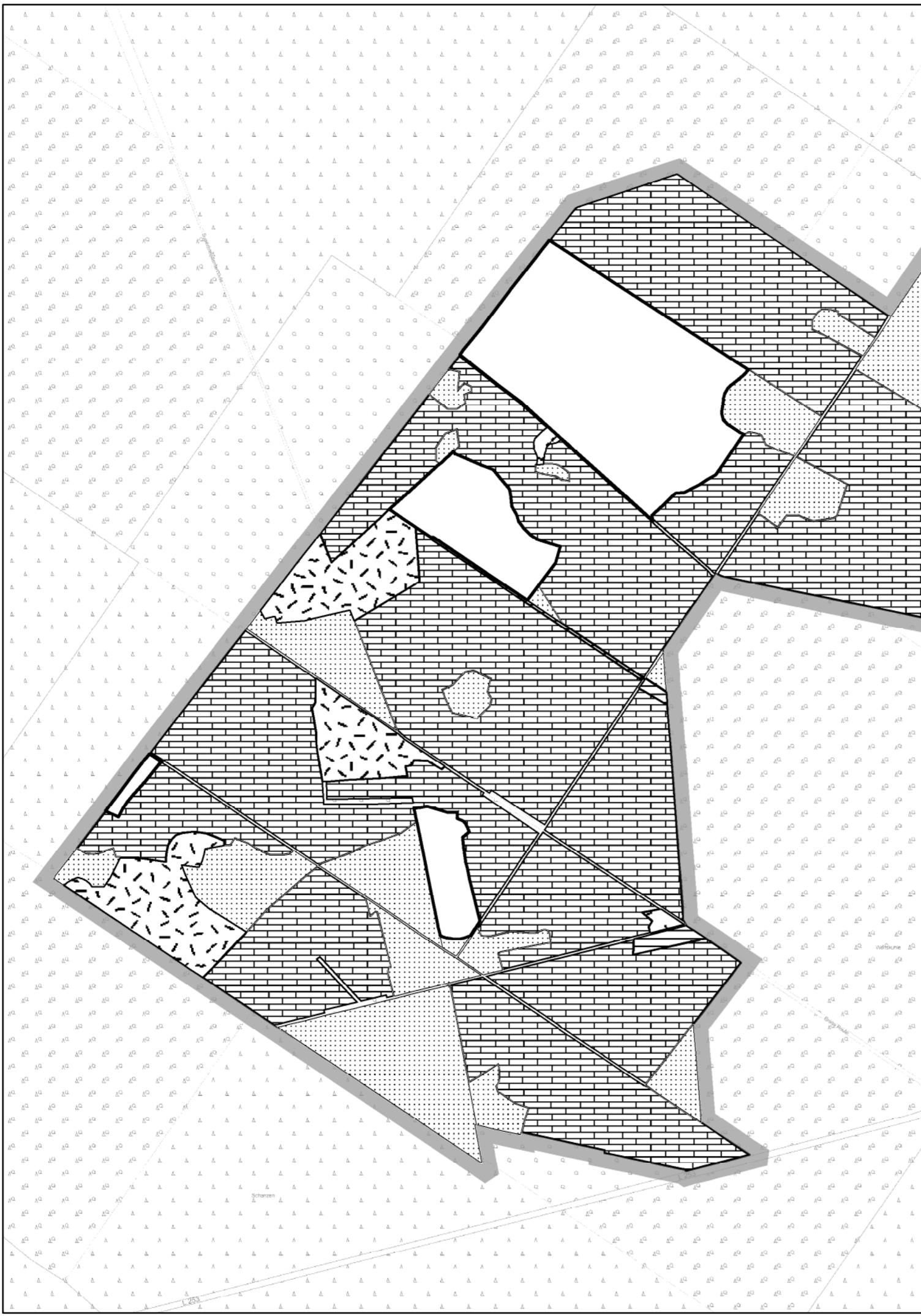
Maßstab 1:25.000

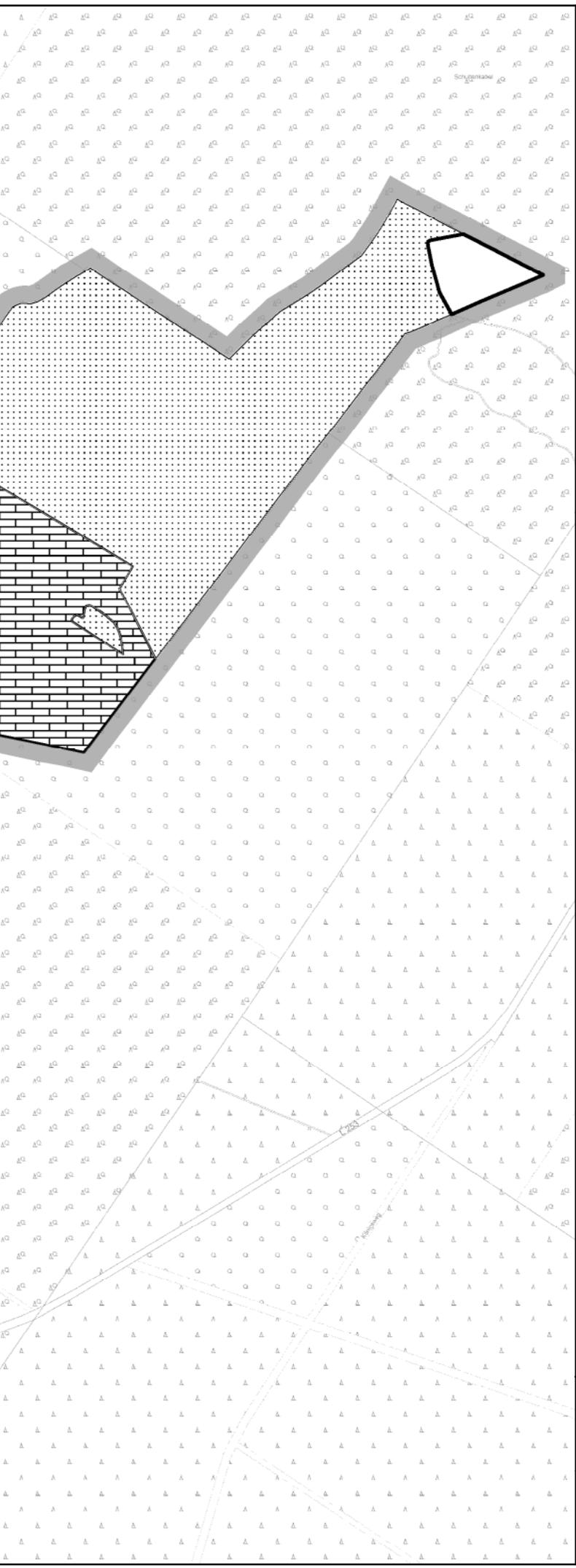


 **Landkreis Lüchow-Dannenberg**  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

**Quelle:**  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2018 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)







# Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"

## Teilgebiet 2 Röthen Mitte

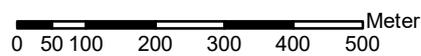
Maßgebliche Karte  
zur 1. Änderung der Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 26.10.2020  
im gemeindefreien Gebiet Gohrde,  
in der Gemeinde Gohrde,  
der Samtgemeinde Elbtalau

### Anlage 2

#### Legende

-  NSG Grenze  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker gem. § 4 (3) 1
-  Grünland gem. § 4 (3) 3
-  Sonstiger Wald gem. § 4 (4) 1
-  LRT 9110 Buchenwald gem. § 4 (4) 2, 4, 5
-  LRT 9190 Eichenwald gem. § 4 (4) 2 -5
-  Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gem. § 4 (4) 7
-  LRT 4030 Heide gem. § 7 (2) 1
-  LRT 3150 Kleingewässer

Maßstab 1:11.000

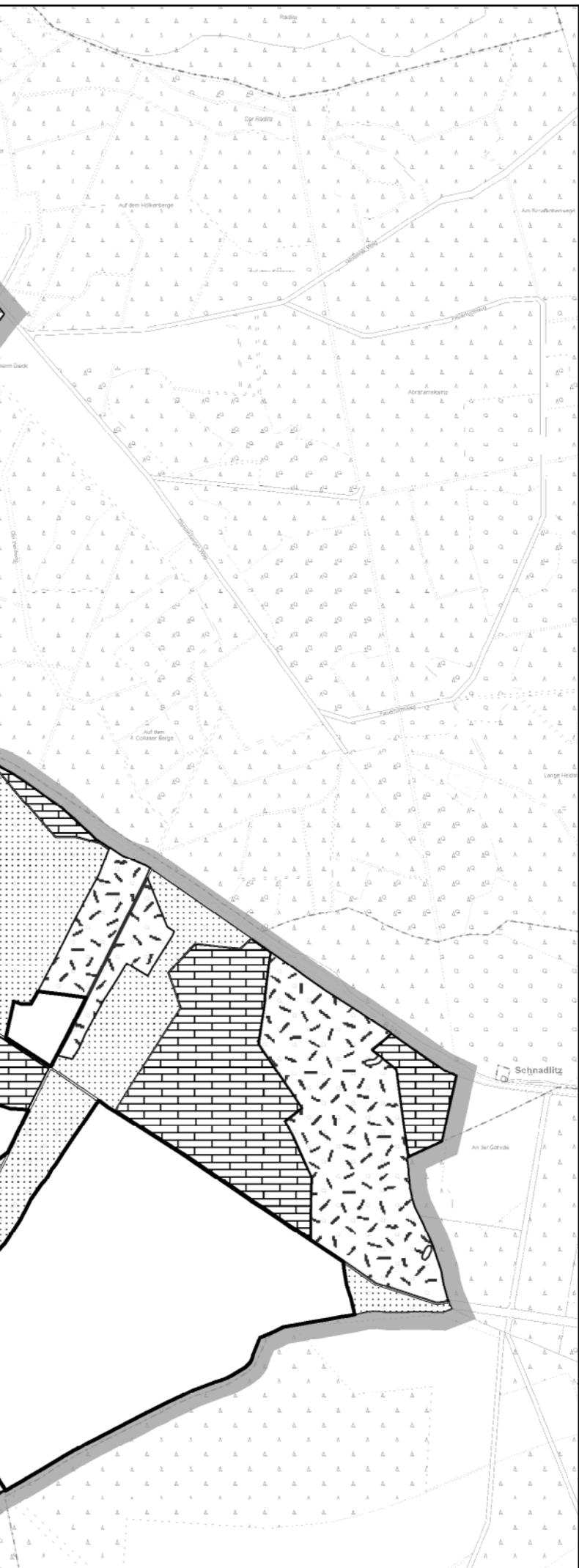


 Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

**Quelle:**  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)







# Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"

## Teilgebiet 3 Wälder am Jagdschloss Gohrde

Maßgebliche Karte  
zur 1. Änderung der Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 26.10.2020  
im gemeindefreien Gebiet Gohrde,  
in der Gemeinde Gohrde,  
der Samtgemeinde Elbtalau

### Anlage 2

#### Legende

-  NSG Grenze  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen Pflege u. Entwicklung gem. § 4 (2) 3 f
-  Acker gem. § 4 (3) 1
-  Grünland gem. § 4 (3) 3
-  LRT 6510 Grünland gem. § 4 (3) 4
-  Sonstiger Wald gem. § 4 (4) 1
-  LRT 9110 Buchenwald gem. § 4 (4) 2, 4, 5
-  LRT 9190 Eichenwald gem. § 4 (4) 2 -5
-  Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gem. § 4 (4) 7
-  Aufhebung Wegegebot gem. § 4 (7)
-  LRT 4030 Heide gem. § 7 (2) 1
-  LRT 3150 Kleingewässer

Maßstab 1:12.000

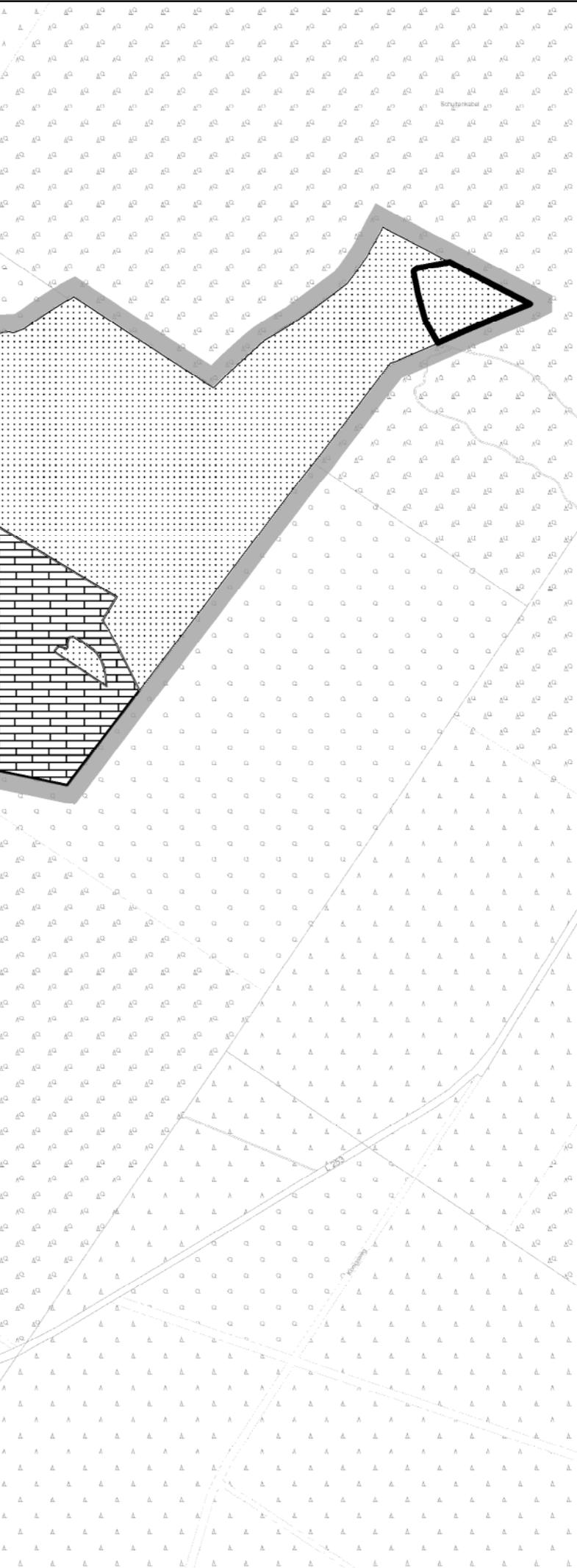


 Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

**Quelle:**  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)







# Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Görde"

## Teilgebiet 2 Röthen Mitte

### Beikarte

zur 1. Änderung der Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 26.10.2020  
im gemeindefreien Gebiet Görde,  
in der Gemeinde Görde,  
der Samtgemeinde Elbtalau

### zu Anlage 2: Erhaltungszustände

### Legende

-  NSG Grenze  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Acker
-  Grünland
-  Sonstiger Wald
-  LRT 9110 Buchenwald
-  LRT 9190 Eichenwald
-  Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
-  LRT 4030 Heide
-  LRT 3150 Kleingewässer

A,B,C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:11.000



 Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)







# Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Gohrde"

## Teilgebiet 3 Wälder am Jagdschloss Gohrde

### Beikarte

zur 1. Änderung der Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 26.10.2020  
im gemeindefreien Gebiet Gohrde,  
in der Gemeinde Gohrde,  
der Samtgemeinde Elbtalau

### zu Anlage 2: Erhaltungszustände

#### Legende

-  NSG Grenze  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
  -  Flächen Pflege u. Entwicklung
  -  Acker
  -  Grünland
  -  LRT 6510 Grünland
  -  Sonstiger Wald
  -  LRT 9110 Buchenwald
  -  LRT 9190 Eichenwald
  -  Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
  -  Aufhebung Wegegebot
  -  LRT 4030 Heide
  -  LRT 3150 Kleingewässer
- A,B,C** Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:12.000



 Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

**Quelle:**  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)



**Verordnung  
des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung  
der „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg  
über das Naturschutzgebiet Schweinsgrund am Tannen  
und Lissauer Berge im gemeindefreien Gebiet Gührde,  
Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 10.04.1985“  
vom 26.10.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 104), wird verordnet:

**§ 1**

**Aufhebung des Naturschutzgebietes**

Die „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge im gemeindefreien Gebiet Gührde, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 10.04.1985“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg vom 01.05.1985, Nr. 9, S. 105, wird aufgehoben.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ vom 01.08.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974, Nr. 22, S. 421) wieder in Kraft.

Lüchow, den 18.11.2020

**Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Schulz

Landrat

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.

— Nds. MBl. Nr. 2/2021 S. 134

Die Anlage ist auf den Seiten 142/143  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

**Verkündung für das Gebiet des Landkreises Goslar**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Siebertal“  
für die Gebiete des gemeindefreien Gebietes Harz  
und der Stadt Braunlage — Ortsteil Bergstadt  
St. Andreasberg im Landkreis Goslar sowie  
die Gebiete des gemeindefreien Gebietes Harz,  
der Stadt Herzberg am Harz, die Gemeinden  
Hörden am Harz, Elbingerode sowie Hattorf am Harz  
innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz  
im Landkreis Göttingen  
vom 02.12.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Goslar verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz und der Bergstadt St. Andreasberg im Landkreis Goslar sowie den Gebieten des gemeindefreien Gebietes Harz, der Stadt Herzberg am Harz, den Gemeinden Hörden am Harz, Elbingerode sowie Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz im Land-

kreis Göttingen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Siebertal“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 759 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei dem Landkreis Göttingen — untere Naturschutzbehörde —, dem Landkreis Goslar — untere Naturschutzbehörde —, der Stadt Herzberg am Harz sowie bei der Samtgemeinde Hattorf am Harz unentgeltlich eingesehen werden.

- (2) Das NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ (4228-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

## § 3

## Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Sieber, Kulmke und Dreibrode sind für den Naturraum Harz charakteristische Mittelgebirgsbäche. Es handelt sich um naturnahe Fließgewässer, die sich auszeichnen durch im Jahresdurchschnitt gleichmäßig niedrige Wassertemperaturen, hohen Sauerstoffgehalt und Nährstoffarmut, hohe Fließgeschwindigkeit mit entsprechend geröllreichem Gewässergrund, vielfältig strukturierte Gewässerbetten und Uferzonen sowie jahreszeitlich stark schwankende Wasserabflussmengen. Die Sieber entspringt im Oberharzer Bruchbergmoor. Im Oberlauf ist ihr Bachbett felsig und von großen Gesteinsbrocken durchsetzt. Die steilen Berghänge sind mit Buchenmisch-, Schlucht- und Fichtenwäldern bestanden. Unterhalb der Dreibrodemündung ist die Sieber in weiten Bereichen von einem naturnahen Erlenuferwald gesäumt. Die Talaue wird in unterschiedlicher Breite durch Bergwiesen und Magerrasen geprägt. Auch im Harzvorland hat die Sieber ihren ursprünglichen Gewässerlauf weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit krautreichen Auewaldrelikten, Weidengebüsch, Hochstaudenfluren und Schotterfluren auf sich verlagernden Kiesbänken auf. Die Talaue ist durch Wiesen und Weiden und daran angrenzende Eichenmisch- und Buchenwälder geprägt. Die als Steilkante ausgeprägte Mittelterrasse hat großen Wert für den Naturschutz als Lebensraum für gefährdete Tierarten und ist geowissenschaftlich von Bedeutung. Die Nebengewässer der Sieber sind als naturnah ausgeprägte Wildbäche von besonderer Bedeutung für Vernetzungs- und Austauschfunktionen dieses Fließgewässersystems.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere, die Sieber und die in Absatz 1 beschriebenen Harzbäche mit ihren Talräumen und angrenzenden Berghängen als naturnahen Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt und deren Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten, zu entwickeln und von Störungen freizuhalten. Die Sieber ist Teil des wichtigsten naturnahen Fließgewässerskomplexes des Harzes und des Weser- und Leineberglandes und zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe. Als landesweit schutzwürdiges Fließgewässer sollen insbesondere der Gewässerlauf der Sieber mit einem vielfältigen Biotopmosaik aus Kies- und Schotterbänken, Spülsaumgesellschaften, Uferstaudenfluren und Auwald naturnah erhalten und entwickelt sowie die Wasserqualität verbessert werden. Es wird angestrebt entlang der Ufer der Fließgewässer im Harz die natürliche Ufervegetation mit Erlenuferwäldern, Pestwurzfluren, Mädesüßbeständen sowie Quellfluren und im Harzvorland Auewälder mit standortheimischen Gehölzen zu entwickeln. Die Erhaltung und Entwicklung von Bergwiesen, Borstgrasrasen und kleinflächigen Schwermetallrasen an der Sieber sowie die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Auebereich, u. a. mit Flutrasen, mageren Flachland-Mähwiesen und Flussschotter-Magerrasen, auch mit Funktion als Jagdlebensraum von u. a. Fischotter, Großes

Mausohr und Schwarzstorch, entspricht dieser Zielsetzung. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Buchen- und Buchen-Fichtenwälder, Schluchtwälder an den Talhängen, und im Harzvorland von Eichenmischwäldern und Buchenwäldern. Diese Waldökosysteme sollen natürliche strukturierte Felsbiotope, vielgestaltige Waldränder sowie verschiedene, natürliche Sukzessionsstadien mit Bedeutung als Teillebensraum von gefährdeten Tierarten, u. a. Wildkatze, Luchs, Gartenschläfer und Nordfledermaus, aufweisen. Schutzzweck ist ferner die Entwicklung und Erhaltung von vernetzenden Strukturen, insbesondere für die oben genannten Biotope.

- (3) Das NSG gemäß § 2 Abs. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 134 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
    - a) Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230\*) als arten- und strukturreiche, gehölzarme Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten an der Sieber, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen wie Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Schaf-Schwengel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) Borstgras (*Nardus stricta*), Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*) und Hunds-Veilchen (*Viola canina*) kommen in stabilen Populationen vor.
    - b) Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180\*) als naturnahe, strukturreiche Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Daneben sind spezifische Habitatstrukturen, wie z. B. Felsen und Felschutt vorhanden. Die Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima mit Moos- und Farnreichtum auf. Die Baumschicht wird von Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und ggfs. von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Zu den charakteristischen Arten der Krautschicht gehören z. B. Christophskraut (*Actaea spicata*), Echter Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Wald-Schwengel (*Festuca altissima*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
    - c) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0\*) als naturnahe, strukturreiche feuchte bis nasse Erlenufer-, Eschen- und Weiden-Auenwälder verschiedenster Ausprägungen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten, wie Schwarzerle (*Alnus*

- glutinosa), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*), zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken und Verlichtungen, sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*), kommen in stabilen Populationen vor.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
- a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Berle (*Berula erecta*), Sumpfwasserstern (*Callitriche palustris* agg.) und Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*) kommen in stabilen Populationen vor.
- b) Schwermetallrasen (LRT 6130) als gehölzarme, teilweise lückige Magerrasen auf alten Halden und auf Flussschotter an der Sieber im Harz, geprägt von großen Beständen charakteristischer Pflanzenarten von Schwermetallrasen. Die Vorkommen auf Flussschotter sind durch naturnahe Hochwasserdynamik der Flüsse geprägt, die zur periodischen Entstehung neuer Kiesbänke führt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris* var. *humilis*), Galmei-Frühlings-Miere (*Minuartia verna* ssp. *hercynica*), Galmei-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *halleri*) und Haller-Schaumkresse (*Cardaminopsis halleri*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, insbesondere am Ufer der Sieber und der Kulmke, die zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Rauhaariger Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Ross-Minze (*Mentha longifolia*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*) kommen in stabilen Populationen vor.
- d) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen, Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Campanula patula*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*) und Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) kommen in stabilen Populationen vor.
- e) Berg-Mähwiesen (LRT 6520) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten des höheren Berglandes und mit Vorkommen charakteristischer, montaner Pflanzen- und Tierarten in stabilen Populationen. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören u. a. Frauenmantel (*Alchemilla* spp.), Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Bärrwurz (*Meum athamanticum*), Wald-Rispengras (*Poa chaixii*), Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*) und Teufelsabiss (*Succisa pratensis*). Für die Artenvielfalt sind naturreaumtypische Biotopkomplexe aus Bergwiesen, Borstgrasrasen und Quellsümpfen mit allen Übergängen wesentlich.
- f) Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas (LRT 8150) als natürlich strukturierte Schutthalden aus unterschiedlich großen Gesteinsblöcken an den Steilhängen der Sieber und Kulmke innerhalb naturnaher, strukturreicher Waldbestände und mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Schutthalden weisen eine hohe Standort- und Strukturvielfalt (u. a. vegetationsfreie Rohböden, üppiger Flechten- und Moosbewuchs, bewegte und stehende Haldenbereiche) auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) und Blaubeere (*Vaccinium myrtillus*), kommen in stabilen Populationen vor.
- g) Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation, eingebettet in naturnahen, strukturreichem Kalkbuchenwald. Es herrscht eine vollständige Ausprägung der standorttypischen Vegetationsstruktur mit Felsspaltenbewuchs sowie Felsoberflächen mit Flechten und Moosbewuchs vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) und Braunstieliger Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), kommen in stabilen Populationen vor.
- h) Silikatfelsen mit Felsenspaltenvegetation (LRT 8220) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände an den Steilhängen der Sieber und Kulmke innerhalb naturnaher, strukturreicher Waldbestände und mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Felsen weisen eine hohe Standort- und Strukturvielfalt (u. a. mit Spalten, Bändern, Übergängen zu kleineren Block- und Geröllhalden, verschiedenen Auflage- und Füllsubstrate) auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Silikatliebender Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes* ssp. *trichomanes*), Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) und für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
- i) Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Stand-

- orten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Stiel-Eiche (*Quercus robur*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor.
- j) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Mischbaumarten, wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), ist in der Regel ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Aronstab (*Arum maculatum*), Haselwurz (*Asarum europaeum*), Gewöhnlicher Seidelblast (*Daphne mezereum*), Mandelblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia amygdaloides*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*), Grauspecht (*Picus canus*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), kommen in stabilen Populationen vor.
- k) Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*). Strauch und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*) kommen in stabilen Populationen vor.
- l) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) (LRT 9170) als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, mehr oder weniger trockenen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Vogelkirsche (*Prunus avium*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Winter-Linde (*Tilia cordata*). Es ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*) und Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum nemorosum*) kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population, u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z. B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.
- b) Kammmolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- c) Groppe (*Cottus gobio*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden und sauerstoffreichen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine), einem hohen Anteil an Totholzelementen, und mit in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen. Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald. Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen inner-

halb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.

- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, hoher Strömungs- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- e) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur mit unterwuchsfreien und unterwuchsarmeren Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlen- und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.  
Dieses Verbot umfasst unter anderem auch:
1. das Fahren, Parken, Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
  2. das Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen,
  3. das Reiten,
  4. das Skilaufen,
  5. das Fahrradfahren.
- Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise nach Straßenverkehrsrecht, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. zu baden,
  2. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen oder anzusiedeln,
  3. Feuer anzuzünden und zu grillen,
  4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
  5. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen; der

Einsatz von Fluggeräten für jagd-, forst- und landwirtschaftliche Zwecke bleibt unberührt,

6. Hunde frei laufen zu lassen,
  7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  8. wildwachsende Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
  10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  11. Mineralien und Fossilien zu sammeln sowie die vorhandenen Stollen zu befahren,
  12. bisher ungenutzte Flächen zu nutzen,
  13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  14. Hinweisschilder, soweit diese nicht dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, anzubringen,
  15. Fließgewässer an Furten und ähnlichen dafür geeigneten Stellen mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren.
- (4) Der Gemeingebrauch an Fließgewässern (§ 25 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 bis 3 wiedergegebenen gesetzlichen Verbote eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (5) § 23 Abs.3 und § 33 Abs.1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5

##### Freistellungen

Die in den Absätzen 1 bis 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind freigestellt:

- (1) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der bestehenden, ihr dienenden Anlagen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben:  
Auf Grünlandflächen:
- Keine Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
  - Keine Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
  - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - ohne Veränderung des Bodenreliefs,
  - ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen,
  - unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten; eine kurzzeitige Beweidung der Ufer im Zeitraum von August bis Januar bleibt zulässig, – ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern.
- (2) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung und von sonst erforderlichen Anlagen ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:
1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anlage II zu der Begründung, soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) auf Flächen der LRTs 91E0, 9160 und 9170 eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen gemäß Anlage II zu der Begründung mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die einen Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen gemäß Anlage II zu der Begründung mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9160, 9180, 91E0 und ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- c) bei künstlicher Verjüngung der LRTs 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
4. Auf Waldflächen gemäß Anlage III zu der Begründung mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur

mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.

5. Der einzuhaltende Altholzanteil, die Anzahl der Habitatbäume, der Totholzanteil sowie der Anteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß Nr. 2, 3 und 4 müssen dauerhaft auf der jeweiligen Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vorgehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung der Vorgaben für einen Lebensraumtyp dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers frei gewählt werden und im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einer Teilfläche des jeweiligen Lebensraumtyps vorgehalten werden (Poolbildung).
  6. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 f) bis k) und Nr. 4 a) aa. und bb., wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
  7. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (3) die Errichtung baurechtlich genehmigungsfreier Anlagen, die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, sofern sie der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat. Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Errichtung von Kulturgattern;
  - (4) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gewässer in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben, soweit eine Unterhaltungspflicht besteht, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Unterhaltungsrahmenpläne für Gewässer II. Ordnung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde aufzustellen;
  - (5) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Fließgewässers Sieber unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, mit folgenden Einschränkungen:
    - Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
    - ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
    - ohne im Rahmen der Angelnutzung das Bachbett oder Bachläufe zu betreten;
  - (6) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite, die Unterhaltung der vorhandenen hölzernen Einrichtungen auf den Rastplätzen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen; Erdwege dürfen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden;
  - (7) Freigestellt ist ferner:
    1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    2. das Betreten und Befahren des Gebietes
      - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
- und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
- und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
- und die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. die Nutzung der vorhandenen Furten nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft.
- (8) die Wahrnehmung von wasserrechtlichen und bergrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie von genehmigten Bodenabbauvorhaben, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig sind; die Veränderung bestehender Anlagen bzw. die Neueinrichtung sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;
- (9) Untersuchungen von Behörden oder deren Beauftragten zur Erforschung von Rüstungsaltlasten sowie der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und der Niedersächsischen Landesforsten oder deren Beauftragten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes,
- (10) die Durchführung von organisierten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sofern sie der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat;
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
  - Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie
  - die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 ist nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (13) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (14) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen
- (15) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 7

Pflege- und Entwicklungs-  
und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und zum Verhalten im NSG,
  - b) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie z. B.
    - die Wiederherstellung von Karstformationen durch Beseitigung von Abfällen und vom Menschen eingebrachter Materialien,
    - das Pflegen von vorhandenen und neu anzulegenden Kopfweiden und Obstbäumen,
    - die Sperrung von Wegen, die nicht dem Wirtschaftsverkehr dienen,
    - die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen sowie die Herstellung von Sohlgleiten und die ersatzweise Errichtung von naturschutzverträglichen Überquerungsmöglichkeiten,
    - die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, die Mahd einschließlich der Abfuhr des Mähgutes oder die Schafbeweidung auf Magerrasen, Schwermetallfluren, ungenutzten Berg- und Talwiesen und anderen land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen,
    - die fachgerechte Pflege von Feldgehölzen und Hecken,
    - das Bepflanzen von Gewässeruferräumen auf ungenutzten Flächen mit standortheimischen Gehölzen,
    - das Errichten von Vorkehrungen zur Verhinderung des unrechtmäßigen Befahrens des Gebietes,
    - die Beseitigung von Neophyten.
  - c) die Unterhaltung und ggfs. Erweiterung von Besucherleiteinrichtungen,
  - d) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - e) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. Beweidung und Entkusselung von Magerrasen.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG han-

delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 1 bis 11 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs. 12 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Abs. 1 bis 11 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 5 Abs. 12 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 9

## Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebertal“ vom 05. 06. 1992 (veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 14 vom 15.06.1992, S.135, erneut veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 9 vom 15.05.2000, Seite 80 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2003 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 21 vom 15.10.2003, S.194) wird aufgehoben.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 136) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ in der Fassung vom 07.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010, S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2018 (Nds. Mbl. 41/2018, S. 1434) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.01.2021 in Kraft.

Göttingen, 02.12.2020

70 11 05 10 134 02

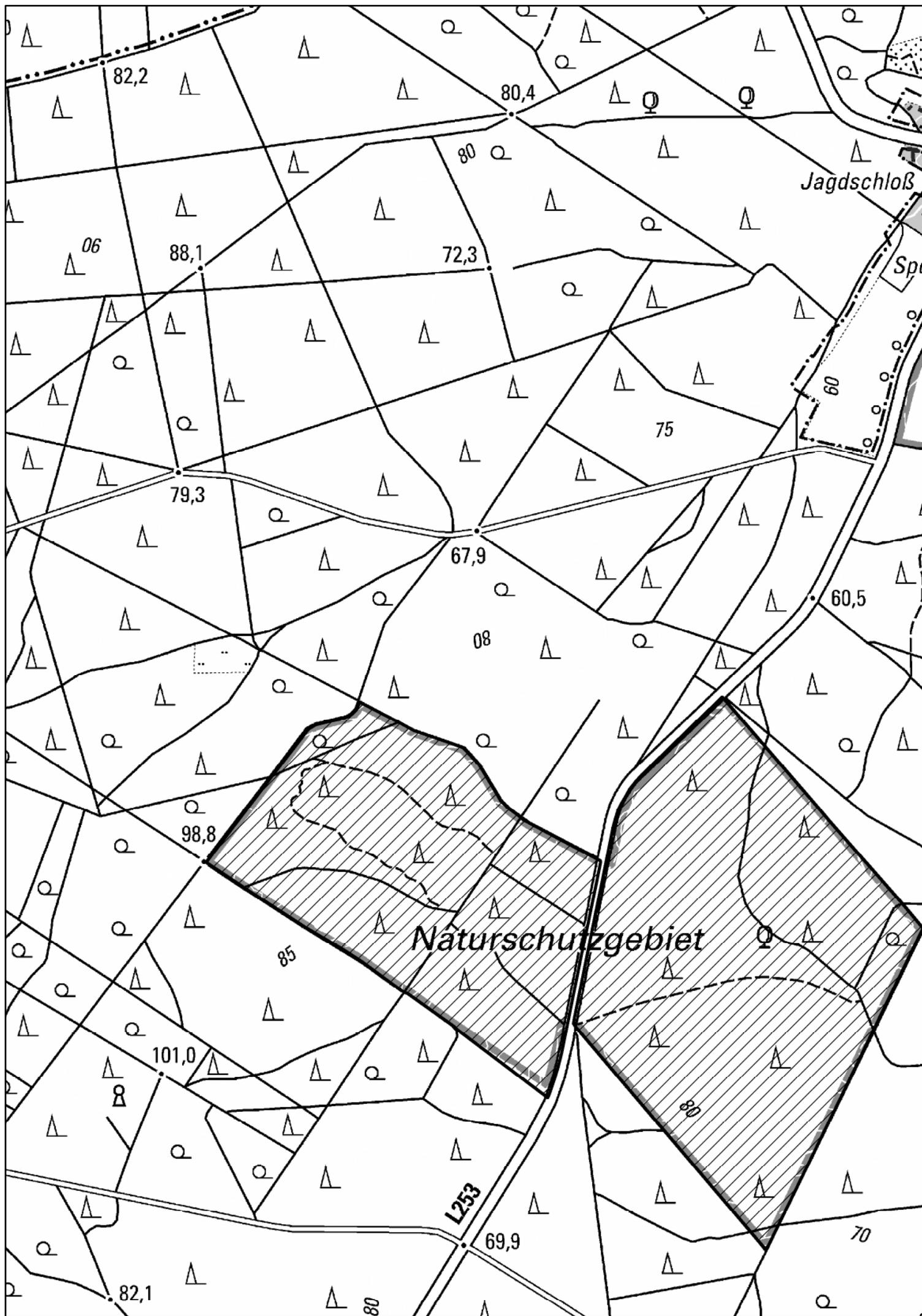
**Landkreis Göttingen**  
**Untere Naturschutzbehörde**

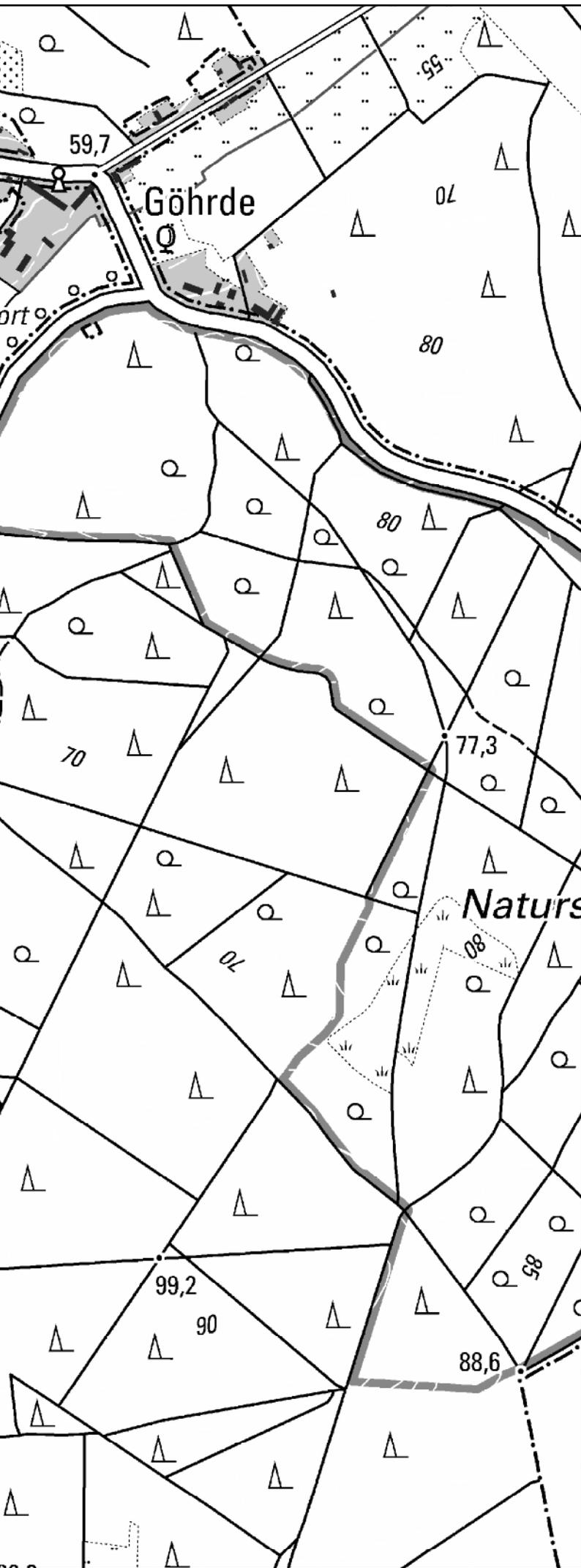
L. S.

gez. Bernhard Reuter

Landrat

**Anlage 1 zu dieser Verordnung wird in einem Anlagenband 3 zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes herausgegeben und kann bei der Schlütersche Fachmedien GmbH — ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, bezogen werden. Abonnenten wird die Karte auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.**





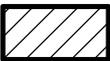
**Maßgebliche Karte  
zur Verordnung  
des Landkreises  
Lüchow-Dannenberg  
über die Aufhebung**

**der "Verordnung  
der Bezirksregierung  
Lüneburg über das  
Naturschutzgebiet  
Schweinsgrund am Tannen  
und Lissauer Berge  
im gemeindefreien Gebiet Göhrde,  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
vom 10.04.1985"**

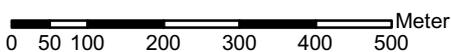
**vom 26.10.2020**

Anlage

**Legende**

 NSG Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge

Maßstab 1:10.000



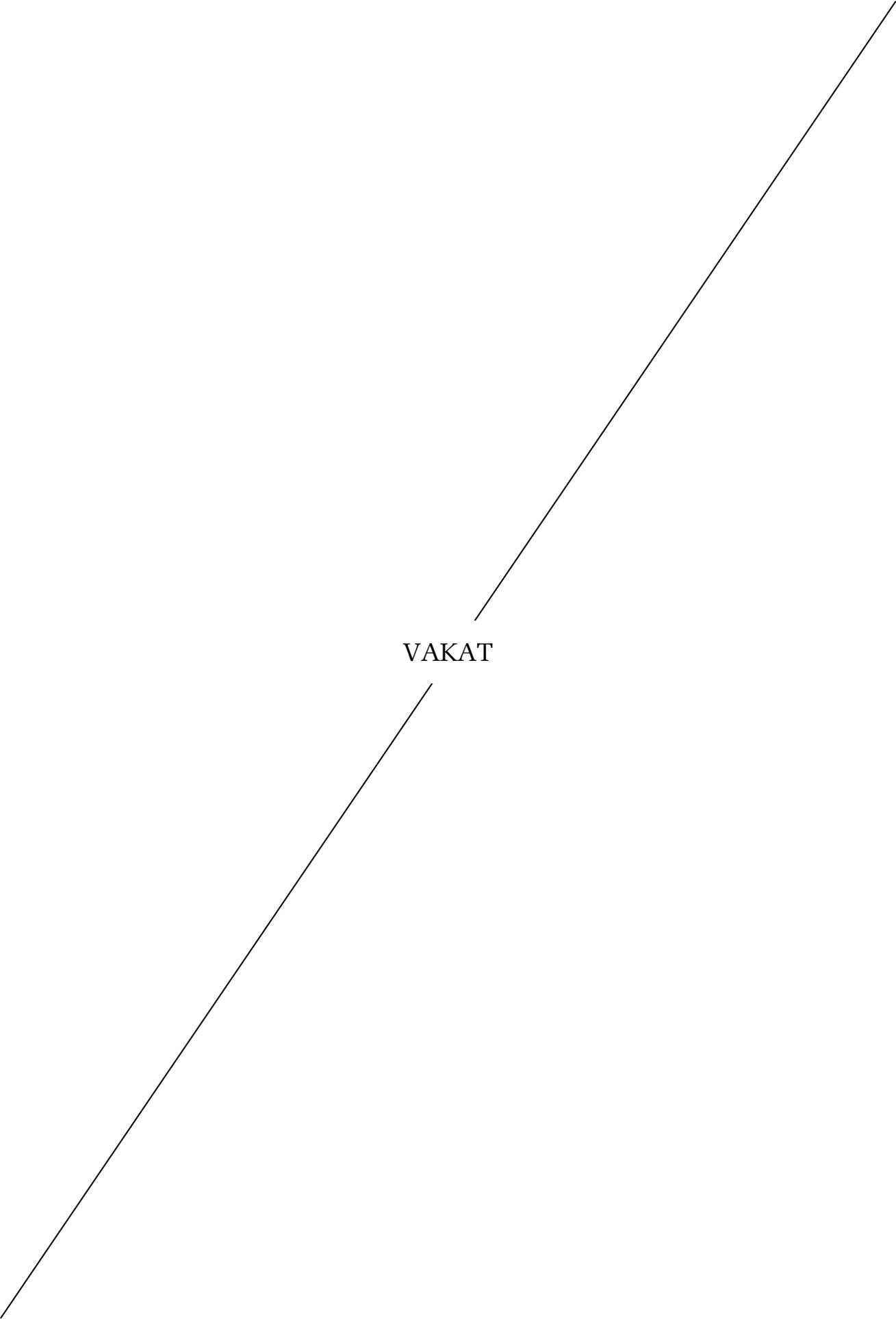
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- und Landschaftsschutz

**Quelle:**

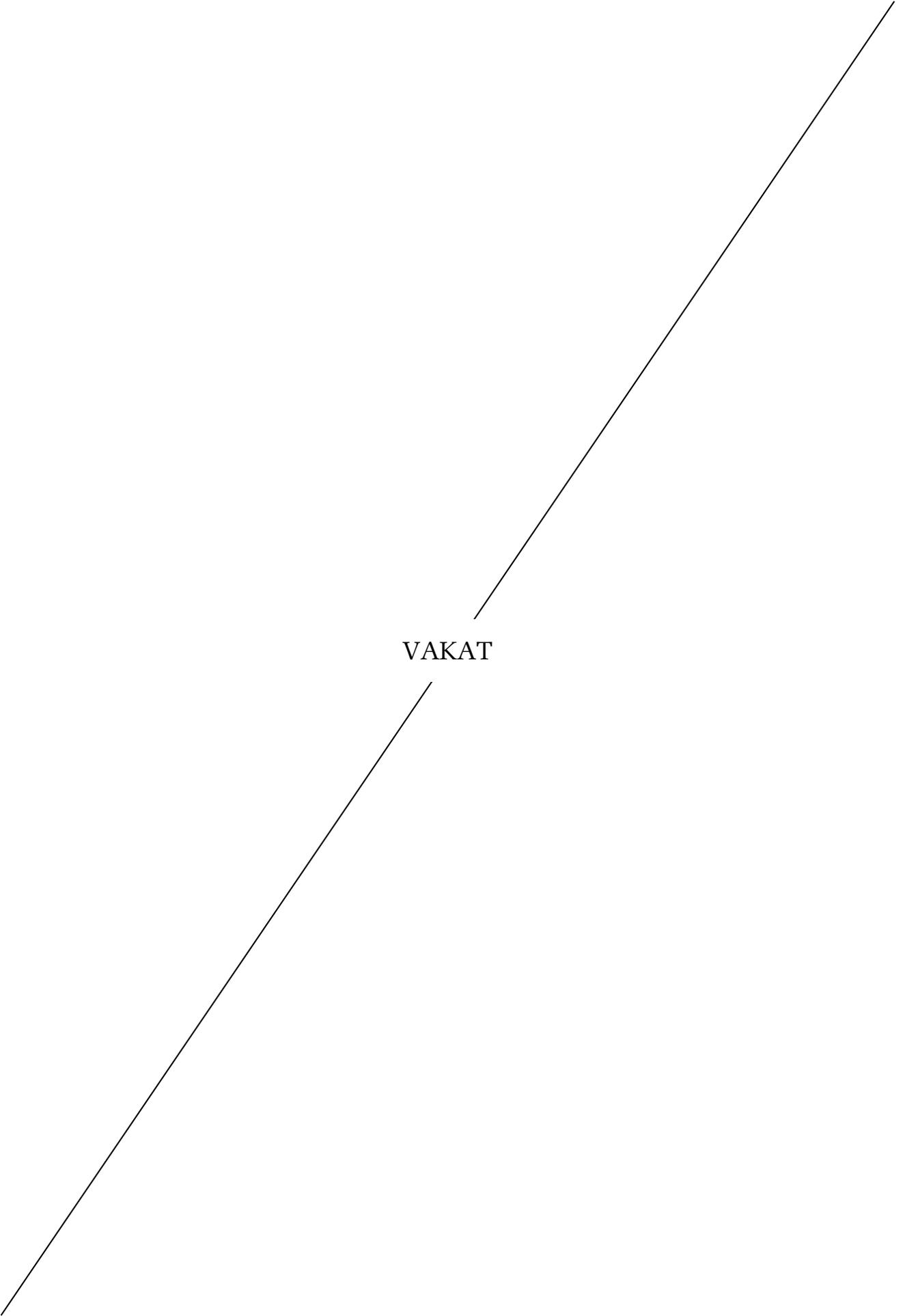
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2018 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)





VAKAT



VAKAT

